

Ihre Steuerkanzlei informiert.

SCHAUFENSTER STEUERN 04/2025

Termine

Steuern und Sozialversicherung

Doppelbesteuerung von Renten

Gutachten veröffentlicht

Ukraine-Spenden

Erleichterter Abzug bis Ende 2025

Sehr geehrte Mandantinnen und Mandanten,

im Urteil des Bundesfinanzhofs vom 8.11.2023 (Az. II R 22/20) wurde die zentrale Bedeutung der Bestimmtheit eines Schenkungsteuerbescheides hervorgehoben. Das Gericht entschied, dass ein Bescheid nichtig ist, wenn er nicht klar und eindeutig erkennen lässt, in welcher Höhe die Steuer festgesetzt wurde.

Im zugrunde liegenden Fall schenkte ein Vater seinem minderjährigen Sohn Beteiligungen an mehreren Gesellschaften und behielt sich ein Nießbrauchsrecht vor. Er verpflichtete sich zudem, die Schenkungsteuer zu übernehmen. Das Finanzamt erließ 2009 und 2010 mehrere Schenkungsteuerbescheide, die der Vater beglich. Im Jahr 2023 erging ein neuer Bescheid gegen den Sohn, in dem die Steuer mit 15.800.340 Euro angegeben wurde, während in der Begründung ein deutlich niedrigerer Betrag von 6.829.463,31 Euro ausgewiesen war. Diese Widersprüchlichkeit führte dazu, dass das Gericht den Bescheid als nicht hinreichend bestimmt und damit als nichtig erklärte.

Der Bundesfinanzhof betont außerdem, dass die Gesamtschuldnerschaft von Schenker und Beschenktem klar darzustellen ist. Eine Zahlung des Schenkers erfüllt auch die Schuld des Beschenkten, was im Bescheid jedoch missverständlich geregelt war. Das Gericht stellt fest, dass diese Unklarheiten gegen die Bestimmtheitsanforderungen verstoßen und den Bescheid nach § 125 Absatz 1 der Abgabenordnung als schwerwiegend fehlerhaft einstufen. Im Endeffekt muss das Finanzamt genauer arbeiten, damit der Bescheid nicht nichtig ist.

In diesem Sinne wünschen wir eine interessante Lektüre.

Mauer

Mauer & Mauer

Von-Stephan-Straße 4, 67063 Ludwigshafen

Telefon: 0621633222

kanzlei@mauer-stb.de

Inhalt

Alle Steuerzahler

4

- Termine: Steuern und Sozialversicherung
- Doppelbesteuerung von Renten: Gutachten veröffentlicht
- Ukraine-Spenden: Erleichterter Abzug bis Ende 2025
- Riester-Rente: Kein Sonderausgabenabzug bei zu später Ausübung des Wahlrechts
- Finanzamt: Kein Recht zur Verweigerung einer Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO bei unverhältnismäßigem Aufwand
- Amtliches AO-Handbuch 2024 ist online

Unternehmer

6

- Bis April 2025 keine Sanktionen für verspätete Offenlegung
- Konkurrenz umsatzsteuerlicher Befreiungsvorschriften: Folgen für den Vorsteuerabzug
- Gewinnermittlungsart: Steuerpflichtiger bleibt in der Regel an einmal getroffene Wahl gebunden
- Sanierungserträge: Feststellung der Voraussetzungen für die Steuerfreiheit

Kapitalanleger

8

- Allianz: Klausel zur Kürzung der Riesterrente unwirksam
- BMF: Einzelfragen zur ertragsteuerrechtlichen Behandlung bestimmter Kryptowerte
- BFH zur Verfassungsmäßigkeit der Verrechnungsbeschränkung für Verluste aus Steuerstundungsmodellen

Immobilienbesitzer

10

- Hausgeldzahlungen im Zeitpunkt der Einzahlung noch keine Werbungskosten
- Neue Grundsteuer: Zwei Entscheidungen zur Auslegung des einfachen Rechts
- Bundesmodell: 13 Prozent erheben Einspruch gegen Grundsteuer-Bescheid
- Ausstehende Wohnungsmiete: Nachträgliche Zahlung hindert Räumung nicht zwingend

Angestellte

12

- Berufsunfähigkeitsversicherung: Vereitelung des Anfechtungsrechts lässt Leistungsanspruch entfallen

- Sozialplanabfindung: Auch bei Anfechtung des Plans bleibt es bei dort bestimmter Fälligkeit
- Gruppenunfallversicherung und 50 Euro-Freigrenze

Familie und Kinder

14

- Ursächlichkeit der Behinderung für die Unfähigkeit zum Selbstunterhalt
- Eltern haben Anspruch auf Bereitstellung eines Integrationskindergartenplatzes für ihr Kind

Arbeit, Ausbildung & Soziales

16

- Im Nicht-EU-Ausland ausgestellte Krankschreibung: Gesamtschau an sich unverfänglicher Umstände kann Beweiswert erschüttern
- Pensions-Sicherungs-Verein: Verjährungsfrist für kapitalisierte Forderungen beträgt 30 Jahre
- Teil- oder Vollzeitstudium: Für steuerliche Einordnung allein zeitlicher Umfang entscheidend

Bauen & Wohnen

18

- Wochenendhausgebiet: Bau eines Wochenendhauses muss dort nicht überall erlaubt sein
- Kommode bei Umzug beschädigt: Streit um Schadenshöhe
- Privater Geh- und Radweg: Wann greift die Grundsteuerbefreiung?

Ehe, Familie & Erben

20

- Bestattungswunsch auf Rasengrab missachtet: Kein Grabstein vom Sozialhilfeträger
- Klinik muss Witwe Samenzellen ihres toten Ehemanns herausgeben
- Erbscheinverfahren: Falsche Angaben haben Konsequenzen

Medien & Telekommunikation

22

- Rundfunkbeiträge: Umzug sollte angezeigt werden
- Internet und Router im Paket: Vertragszusammenfassung muss alle Preise enthalten
- Social-Media: Prüfpflichten eines Hostproviders

Staat & Verwaltung 24

- Transparenzangaben nach dem Medienstaatsvertrag europarechtswidrig?
- Beim Straßenumzug gestürzt: Gemeinde haftet nicht
- Verfassungsschutzbericht 2022: Keine Korrektur zu Aussagen über die AfD
- Rat der EU nimmt Paket »Mehrwertsteuer im digitalen Zeitalter« an

Bußgeld & Verkehr 26

- Verkehrssicherungspflicht bei Aufstellen von mobilen Verkehrsschildern
- Blitzermarathon & Speedweek: Termine, Bußgelder & Strafen

Verbraucher, Versicherung & Haftung 28

- Vermittlungsportal für Reisen muss über Notwendigkeit eines Transitvisums informieren
- Sturz über Euro-Palette im Supermarkt: Verkäufer haftet nicht
- Widerrufsbelehrung im Fernabsatz auch ohne Angabe einer Telefonnummer wirksam

Wirtschaft, Wettbewerb & Handel 30

- Medizinisches Cannabis: wettbewerbswidrige Werbung verboten
- Datenklau per Mail, SMS und Telefon: Betrüger täuschen DIHK-Hintergrund vor
- Lebensmittelmärkte dürfen sonntags nicht öffnen

Impressum

Wolters Kluwer Steuertipps GmbH | Sitz der Gesellschaft: Havellandstraße 14/14a, 68309 Mannheim | Geschäftsführer: Christoph Schmidt, Stefan Wahle | Telefon: 0621/ 8 62 62 62, Fax: 0621/8 62 62 63, E-Mail: info@steuertipps.de | Handelsregister beim Amtsgericht Mannheim: 729500 | Umsatzsteuer-ID-Nummer: DE318 945 162

Verantwortlich für den Inhalt (nach § 55 Abs.2 RStV): Dr. Torsten Hahn, Wolters Kluwer Steuertipps GmbH, Havellandstraße 14/14a, 68309 Mannheim | Internet: www.steuertipps.de

Hinweis: Die in diesem Mandantenbrief enthaltenen Beiträge sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand verfasst worden. Sie dienen nur der allgemeinen Information und ersetzen keine qualifizierte Beratung in konkreten Fällen. Eine Haftung für den Inhalt dieses Informationsschreibens kann daher nicht übernommen werden.

Alle Steuerzahler

Termine: Steuern und Sozialversicherung

10.04.2025

- Umsatzsteuer
- Lohnsteuer
- Kirchensteuer zur Lohnsteuer

Die dreitägige Zahlungsschonfrist endet am 14.04. für den Eingang der Zahlung.

Zahlungen per Scheck gelten erst drei Tage nach Eingang des Schecks bei der Finanzbehörde (Gewerbsteuer und Grundsteuer: bei der Gemeinde- oder Stadtkasse) als rechtzeitig geleistet. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, muss der Scheck spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag vorliegen.

Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge April 2025

Die Beiträge sind in voraussichtlicher Höhe der Beitragsschuld spätestens am drittletzten Bankarbeitstag eines Monats fällig. Für April ergibt sich demnach als Fälligkeitstermin der 28.04.2025.

Doppelbesteuerung von Renten: Gutachten veröffentlicht

Mit Beschlüssen jeweils vom 7. November 2023 hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) zwei Verfassungsbeschwerden im Zusammenhang mit einer sog. »doppelten Besteuerung« von Renten aus der Basisversorgung nicht zur Entscheidung angenommen (Aktenzeichen 2 BvR 1140/21 und 2 BvR 1143/21).

Diesen Verfassungsbeschwerden waren zwei Urteile des Bundesfinanzhofs (BFH) vom 19. Mai 2021 (Aktenzeichen X R 33/19 und X R 20/19) vorausgegangen, in denen die Revisionskläger eine sog. »doppelte Besteuerung« ihrer Rentenbezüge rügten. Die beiden konkret zur Entscheidung stehenden Revisionen wurden durch den X. Senat des BFH jeweils als unbegründet zurückgewiesen. Gleichwohl hatte der erkennende Spruchkörper erstmals umfassende Festlegungen zur Berechnung einer sog. »doppelten Besteuerung« getroffen und war dabei davon ausgegangen, dass eine solche »doppelte Besteuerung« in jedem Einzelfall und »auf den Euro genau« zu vermeiden sei.

Obwohl die Nichtannahme einer Verfassungsbeschwerde üblicherweise nicht begründet wird, hat sich die 2. Kammer des Zweiten Senats des BVerfG dezidiert mit dieser vom BFH vertretenen einzelfallbezogenen

Sichtweise auseinandergesetzt. Entgegen dem Verständnis des BFH hat das BVerfG ausgeführt, dass ein einzelfallbezogenes Verbot »doppelter Besteuerung« jedenfalls nicht offensichtlich ist. Die seinerzeitige Vorgabe des BVerfG aus dem Jahr 2002, dass »in jedem Fall« eine »doppelte Besteuerung« zu vermeiden sei, lasse sich vielmehr auch so deuten, dass der Gesetzgeber nur dazu angehalten werden sollte, eine *strukturelle* »doppelte Besteuerung« von ganzen Rentnergruppen beziehungsweise -jahrgängen zu verhindern, nicht aber eine solche in jedem individuellen Fall.

Vor diesem Hintergrund hat das Bundesministerium der Finanzen im Nachgang dieser Nichtannahmebeschlüsse zwei externe wissenschaftliche Kurzzutachten eingeholt.

Sowohl Herr Prof. Dr. Hanno Kube, LL.M. (Cornell) als auch Herr Prof. Dr. Gregor Kirchhof, LL.M. (ND) kommen in ihrer jeweiligen Expertise übereinstimmend zu dem Ergebnis, dass das geltende - zuletzt mit dem Jahressteuergesetz 2022 und dem Wachstumschancengesetz modifizierte - Recht der Besteuerung von Renten aus der Basisversorgung die verfassungsrechtlich bestehenden Anforderungen erfüllt.

Durch v. g. Regelungen hatte der Gesetzgeber den Entfall der prozentualen Begrenzung beim Sonderausgabenabzug für Altersvorsorgeaufwendungen sowie den langsameren Anstieg des Besteuerungsanteils für Renten aus der Basisversorgung um jährlich nur noch einen halben statt zuvor einem Prozentpunkt - jeweils beginnend mit dem Jahr 2023 - umgesetzt und damit Erwerbs- und Auszahlungsphase strukturell erheblich besser aufeinander abgestimmt.

Mit der bestehenden Rechtslage hat der Gesetzgeber in sachgerechter Weise von seiner ihm zustehenden Typisierungsbefugnis Gebrauch gemacht, um die legislative Systemüberleitung von der ehemals vorgelagerten in die vollständige nachgelagerte Besteuerung zu vollziehen. Gleichzeitig stellt diese die Vollziehbarkeit des Steuerrechts im Massenverfahren sicher. Weitere diesbezügliche gesetzliche Regelungen sind nicht erforderlich.

Die Kurzzutachten mit dem Titel »Verfassungsgemäße Ausgestaltung des Übergangs zur nachgelagerten Rentenbesteuerung« bzw. »Das grundgesetzliche Verbot der doppelten Besteuerung und der Entscheidungsraum des Gesetzgebers - Verfassungsrechtliche Stellungnahme unter besonderer Berücksichtigung der Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts vom 7. November 2023« [können hier abgerufen werden](#).

Bundesfinanzministerium, Mitteilung vom 10.03.2025



Ukraine-Spenden: Erleichterter Abzug bis Ende 2025

Die steuerlichen Erleichterungen für Privatpersonen und Betriebe für geleistete Hilfen an die Ukraine wegen des dortigen Krieges waren ursprünglich bis zum 31.12.2024 befristet. Der steuerliche Begünstigungszeitraum insbesondere für den erleichterten Spendenabzug, für steuerfreie Arbeitslohnspenden, für das Sponsoring und für den Verzicht auf die Umsatzsteuer auf unentgeltlich gespendete technische Hilfen (z.B. Baumaterial, Baumaschinen) zur Reparatur kriegsbeschädigter Infrastruktur in der Ukraine wurde inzwischen bis zum 31.12.2025 verlängert (BMF-Schreiben vom 4.12.2024, BStBl. 2024 I S. 1545).

Beim erleichterten Sonderausgabenabzug genügt als Nachweis der auf ein dafür eingerichtetes Sonderkonto eingezahlten Spenden der Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung eines Kreditinstitutes (z.B. Kontoauszug, Lastschriftinzugsbeleg oder Computerausdruck beim Online-Banking).

Riester-Rente: Kein Sonderausgabenabzug bei zu später Ausübung des Wahlrechts

Der Sonderausgabenabzug gemäß § 10a Einkommensteuergesetz (EStG) ist als Wahlrecht des Steuerpflichtigen konzipiert. Dessen Ausübung ist in zeitlicher Hinsicht nur bis zum Eintritt formeller und materieller Bestandskraft der Einkommensteuerfestsetzung möglich. Dies stellt das Finanzgericht (FG) Hessen klar.

Das Wahlrecht, gemäß § 10a EStG Altersvorsorgebeiträge im Sinne von § 82 EStG (Beiträge zur Riester-Rente) als Sonderausgaben abzuziehen, könne auch konkludent durch eine Abgabe einer berichtigten Einkommensteuererklärung ausgeübt werden. Erfolgt dies mithin zu spät, so scheidet ein Sonderausgabenabzug aus. Auch nach §§ 173, 175, 175b und 129 Abgabenordnung sei dann keine Änderung der Einkommensteuerfestsetzung möglich, die keinen Sonderausgabenabzug nach § 10a EStG berücksichtigt hatte.

Nicht ausgeübt wird das Wahlrecht laut FG durch die Einwilligung der Steuerpflichtigen in die Datenübermittlung an die Finanzverwaltung. Ein Steuerpflichtiger treffe mit der Einwilligung in die Datenübermittlung durch den Anbieter der Riester-Rente keine Aussage dazu, ob er im jeweiligen Veranlagungszeitraum anstelle eines Anspruchs auf Altersvorsorgezulage gemäß § 83 EStG einen weitergehenden Sonderausgabenabzug nach § 10a EStG begehrt. Die Wahl werde auch nicht durch die Datenübermittlung als solche ausgeübt, die der Anbieter ohne Mitwirkung des Steuerpflichtigen an das Finanzamt tätigt.

Finanzgericht Hessen, Urteil vom 19.09.2024, 10 K 932/22

Finanzamt: Kein Recht zur Verweigerung einer Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO bei unverhältnismäßigem Aufwand

Wie weit reicht die Auskunftspflicht des Finanzamtes nach Artikel 15 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)? Der Bundesfinanzhof (BFH) hat dazu entschieden, das Amt könne dem Auskunftsanspruch nicht entgegenhalten, dass die Auskunft einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde.

Ein Auskunftsbegehren gelte nicht bereits als exzessiv, wenn die betroffene Person Auskunft zu ihren personenbezogenen Daten begehrt, ohne dieses Begehren in sachlicher beziehungsweise zeitlicher Hinsicht zu beschränken, fügen die Richter hinzu.

Erfüllt sei der Auskunftsanspruch grundsätzlich dann, wenn die Angaben nach dem erklärten Willen des Auskunftsschuldners die Auskunft im geschuldeten Gesamtumfang darstellen.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 14.01.2025, IX R 25/22

Amtliches AO-Handbuch 2024 ist online

Ab sofort ist die aktuelle Ausgabe des Amtlichen AO-Handbuchs in digitaler Form verfügbar. Hierauf weist das Bundesfinanzministerium (BMF) hin.

Unter www.bmf-ao.de finde man alle rund um die Abgabenordnung (AO) notwendigen aktuellen Bestimmungen übersichtlich dargestellt.

Das BMF gibt eigenen Angaben zufolge jährlich eine neue Ausgabe des Amtlichen AO-Handbuchs heraus - sowohl digital als auch in gedruckter Form. Darin enthalten seien die Abgabenordnung mit Anwendungserlass, das Einführungsgesetz zu Abgabenordnung, die Finanzgerichtsordnung, die Datenschutz-Grundverordnung sowie weitere thematisch relevante Gesetzestexte, BMF-Schreiben und Einzelerlasse.

Bundesfinanzministerium, PM vom 04.03.2025

Unternehmer

Bis April 2025 keine Sanktionen für verspätete Offenlegung

Das Bundesamt für Justiz hat in Abstimmung mit dem Bundesjustizministerium beschlossen, vor dem 01.04.2025 keine Ordnungsgeldverfahren gegen Unternehmen einzuleiten, die ihre Rechnungslegungsunterlagen für das Geschäftsjahr 2023 mit Bilanzstichtag am 31.12.2023 nicht fristgerecht bis zum 31.12.2024 offenlegen. Das teilt der Bund der Steuerzahler (BdSt) Rheinland-Pfalz mit. Er begrüßt die faktische Fristverlängerung.

Die Entscheidung berücksichtige die anhaltenden Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf die Unternehmen. Die faktische Fristverlängerung biete Steuerberatern mehr Flexibilität und Planungssicherheit. Diese seien nämlich durch die Nachwirkungen der Corona-Wirtschaftshilfen, Grundsteuererklärungen und damit verbundenen Zusatzaufgaben weiterhin stark belastet, was zu einem Arbeitsrückstand geführt habe.

Bund der Steuerzahler Rheinland-Pfalz e.V., PM vom 28.02.2025

Konkurrenz umsatzsteuerlicher Befreiungsvorschriften: Folgen für den Vorsteuerabzug

Das Finanzgericht (FG) Niedersächsischen Finanzgerichts hatte sich - soweit ersichtlich erstmals - mit der umstrittenen Rechtsfrage des Verhältnisses der Umsatzsteuerbefreiungsvorschriften nach § 4 Nr. 19b Umsatzsteuergesetz (UStG) und § 4 Nr. 1b UStG im Hinblick auf den Vorsteuerabzug auseinanderzusetzen.

Im Streitfall ging es um innergemeinschaftliche Lieferungen von Blindenwaren von Deutschland nach Österreich. Geklagt hatte der Inhaber einer anerkannten Blindenwerkstätte zur Herstellung und zum Vertrieb von Blindenwaren und Zusatzwaren im Sinne des § 4 Nr. 19b UStG. Dieser hatte in den Streitjahren 2014 bis 2017 neben seinen (teilweise steuerfreien) Inlandsumsätzen auch umsatzsteuerfreie innergemeinschaftliche Lieferungen (§ 4 Nr. 1b UStG in Verbindung mit § 6a UStG) solcher Blindenwaren nach Österreich ausgeführt zur dortigen Veredelung und zum Weiterverkauf durch seine österreichische GmbH.

Der Kläger machte den Vorsteuerabzug für die mit diesen steuerfreien innergemeinschaftlichen Lieferungen im Zusammenhang stehenden Eingangsumsätze im Inland geltend. Das beklagte Finanzamt verwehrte ihm jedoch insofern den Vorsteuerabzug unter Verweis auf die entsprechende Verwaltungsauffassung im Umsatzsteuer-Anwendungserlass (UStAE), wonach grundsätzlich die Steuerbefreiungen ohne Vorsteuerab-

zug (zum Beispiel § 4 Nr. 8 bis 29 UStG) den Steuerbefreiungen mit Vorsteuerabzug (zum Beispiel § 4 Nr. 1 bis 7 UStG) vorgehen würden. Danach sei vorliegend der Vorsteuerabzug bereits nach § 15 Absatz 2 S. 1 Nr. 1 UStG ausgeschlossen und die Ausnahmeregelung des § 15 Absatz 3 Nr. 1a UStG komme nicht zur Anwendung (Abschn. 4.19.2 Absatz 3 UStAE, Abschn. 6a.1 Absatz 2a UStAE und Abschn. 15.13 Absatz 5 UStAE).

Das FG folgte dieser Verwaltungsauffassung nicht und gab der Klage statt. Es berücksichtigte dabei, dass es sich bei dem personenbezogenen eingeschränkt formulierten Steuerbefreiungstatbestand nach § 4 Nr. 19 UStG um eine nicht harmonisierte, innerstaatliche Regelung handelt. Nach einer unionsrechtlichen Übergangsvorschrift dürfe Deutschland die in § 4 Nr. 19 UStG genannten Umsätze der Blinden und Blindenwerkstätten von der Umsatzsteuer befreien. Zwar könnten Unternehmer, die unter § 4 Nr. 19 UStG fallende Leistungen im Inland erbringen, grundsätzlich nach § 9 Absatz 1 UStG auf die Steuerfreiheit verzichten, wenn der Umsatz an einen anderen Unternehmer für dessen Unternehmen ausgeführt wird. Bei gleichzeitigem Vorliegen der Voraussetzungen einer innergemeinschaftlichen Lieferung sei für den Kläger ein solcher Verzicht jedoch tatsächlich gar nicht möglich, da er die innergemeinschaftlichen Lieferungen zu Recht als umsatzsteuerfrei in seinen Rechnungen ausgewiesen hatte. Ein Verzicht auf die Steuerbefreiung des § 4 Nr. 19 UStG nach § 9 Absatz 1 UStG sei in diesem grenzüberschreitenden Fall vielmehr gegenstandslos.

Nach Auffassung des Gerichts wird durch die vorrangige Anwendung der Steuerbefreiung für die innergemeinschaftlichen Lieferungen (§ 4 Nr. 1b UStG in Verbindung mit § 6a UStG) eine systemwidrige Mehrfachbelastung des Klägers mit Umsatzsteuer über alle Wertschöpfungsstufen hinweg vermieden, da in diesem Fall nach § 15 Absatz 3 Nr.1a UStG kein Vorsteuerauschluss eintrete und die Besteuerung in den Bestimmungsmitgliedstaat (hier Österreich) verlagert werde.

Gegen das Urteil hat das Finanzamt die Revision eingelegt. Diese ist beim Bundesfinanzhof unter dem Aktenzeichen XI R 33/24 anhängig.

Finanzgericht Niedersachsen, Urteil vom 14.11.2024, 5 K 17/24, nicht rechtskräftig

Gewinnermittlungsart: Steuerpflichtiger bleibt in der Regel an einmal getroffene Wahl gebunden

Die Gewinnermittlung durch Betriebsvermögensvergleich ist der gesetzsystematische Regelfall. Die Gewinnermittlung durch Einnahmen-Überschuss-Rechnung kommt nur bei Erfüllung der in § 4 Absatz 3 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes genannten Voraussetzungen in Be-



tracht. Das hält der Bundesfinanzhof (BFH) fest.

Ein nicht buchführungspflichtiger Steuerpflichtiger habe sein Wahlrecht auf Gewinnermittlung durch Betriebsvermögensvergleich wirksam ausgeübt, wenn er eine Eröffnungsbilanz aufstellt, eine kaufmännische Buchführung einrichtet und aufgrund von Bestandsaufnahmen einen Abschluss macht, fährt der BFH fort. Der Abschluss sei in dem Zeitpunkt erstellt, in dem der Steuerpflichtige ihn fertiggestellt hat und objektiv erkennbar als endgültig ansieht.

Weiter heißt es in dem Urteil des BFH, der Steuerpflichtige bleibe für den betreffenden Gewinnermittlungszeitraum an die einmal getroffene Wahl gebunden. Etwas anderes gelte nur dann, wenn er eine Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse und einen vernünftigen wirtschaftlichen Grund für den Wechsel darlegt.

§ 177 Absatz 1 Abgabenordnung (AO) enthält keine selbstständige Rechtfertigung, die getroffene Wahl der Gewinnermittlungsart zu ändern. Auch verfassungsrechtliche Gründe gebieten es laut BFH nicht, den Wechsel der Gewinnermittlungsart im Wege einer verfassungskonformen Auslegung des § 177 AO zu ermöglichen.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 27.11.2024, X R 1/23

Sanierungserträge: Feststellung der Voraussetzungen für die Steuerfreiheit

Nach § 3a Absatz 1 S. 1 Einkommensteuergesetz (EStG) sind Betriebsvermögensmehrungen oder Betriebseinnahmen aus einem Schuldenerlass zum Zweck einer unternehmensbezogenen Sanierung im Sinne des § 3a Absatz 2 EStG (Sanierungsertrag) steuerfrei. Das Finanzgericht (FG) Niedersachsen nimmt zu den Tatbestandsmerkmalen, die in § 3a Absatz 2 EStG enthalten sind, Stellung und klärt, dass für ihre Auslegung der in § 3a Absatz 2 EStG auf die zu § 3 Nr. 66 EStG a.F. ergangenen Rechtsprechungsleitlinien zurückzugreifen ist.

Für die erforderliche Feststellung der Sanierungseignung enthalte das Gesetz keine feste Beweisregel dahingehend, dass ein bestimmtes Kriterium, aus dem die Sanierungseignung abgeleitet werden kann, unbedingt vorliegen müsste. Wesentliche Indizien für das Bestehen von Sanierungseignung sind laut FG Niedersachsen unter anderem das Vorliegen eines nachvollziehbaren und prüfbaren Sanierungskonzepts oder ein rückblickend erfolgreicher Abschluss der Sanierung.

Das Tatbestandsmerkmal der "Sanierungsabsicht der Gläubiger" habe im Rahmen des § 3a Absatz 2 EStG eine eigenständige Relevanz. Damit

wäre es unvereinbar, das Vorliegen dieses Tatbestandsmerkmals stets bereits dann zu vermuten, wenn ein einzelner Gläubiger im Zusammenhang mit einer Sanierung auf eine Forderung ganz oder teilweise verzichtet, heißt es in dem Urteil des FG weiter.

Finanzgericht Niedersachsen, Urteil vom 25.05.2023, 10 K 182/20, rechtskräftig

Kapital- anleger

Allianz: Klausel zur Kürzung der Riesterrente unwirksam

Die Allianz Lebensversicherungs-AG darf eine Klausel in ihren Versicherungsbedingungen, die eine Kürzung einer Riesterrente bei nachhaltig schlecht laufenden Kapitalanlagen erlaubt, nicht mehr benutzen. Denn umgekehrt war nicht vorgesehen, die Rente wieder entsprechend zu erhöhen, sollten sich die Verhältnisse bessern.

Die Klausel verwendete die Allianz Lebensversicherungs-AG zwischen Juni und November 2006 in Verträgen über eine fondsgebundene Riesterrente. Die Verbraucherzentrale Baden-Württemberg hielt die Klausel für unwirksam und klagte - in erster Instanz ohne Erfolg. Doch das OLG gab ihr Recht. Es untersagte der Allianz die Verwendung der angegriffenen Klausel sowie inhaltsgleicher Klauseln.

Die Klausel sei gemäß § 307 Absatz 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) wegen einer unangemessenen Benachteiligung des Verbrauchers unwirksam. Denn mit ihr Klausel werde allein das Interesse des Versicherers verfolgt, die Rentenhöhe abzusenken. Die Klausel sehe hingegen nicht vor, dass die Absenkung wenigstens teilweise wieder rückgängig gemacht wird, wenn sich die Verhältnisse wieder nachhaltig bessern, rügte das OLG. Damit werde das Recht zur Vertragsanpassung einseitig zugunsten des Versicherers ausgestaltet.

Die freiwillig in späteren Anschreiben abgegebene Zusage, den Rentenfaktor wieder zu erhöhen, wenn sich bei Rentenbeginn mit den dann maßgebenden Rechnungsgrundlagen ein besserer Rentenfaktor ergibt, ändere an der Unangemessenheit der Klausel nichts. Eine entsprechende Verpflichtung müsse sich vielmehr aus den damals verwendeten Versicherungsbedingungen ergeben.

Eine unangemessene Benachteiligung des Verbrauchers liegt dem OLG zufolge ferner darin, dass ihm keine Möglichkeit eingeräumt wird, auf die vorgenommene Rentenkürzung durch Einzahlung entsprechend höherer Prämien zu reagieren, um so die Rentenkürzung durch zusätzliche Einzahlungen wenigstens teilweise zu kompensieren. Dass der Versicherungsnehmer nach den Versicherungsbedingungen ohnehin das Recht hat, einmal jährlich Zuzahlungen zu leisten oder den vereinbarten Beitrag zu erhöhen, hält das OLG für keine hinreichende Reaktionsmöglichkeit. Denn diese Zusatzzahlungen seien in ihrer Höhe beschränkt und nicht mehr möglich, wenn der steuerlich absetzbare Höchstbetrag von 2.100 Euro pro Jahr schon ausgeschöpft ist.

Das Urteil ist nicht rechtskräftig. Das OLG hat wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache die Revision zum Bundesgerichtshof zugelas-

sen.

Oberlandesgericht Stuttgart, Urteil vom 30.01.2025, 2 U 143/23, nicht rechtskräftig

BMF: Einzelfragen zur ertragsteuerrechtlichen Behandlung bestimmter Kryptowerte

Das Bundesministerium der Finanzen hat mit den Bundesländern Vorgaben zu den ertragsteuerrechtlichen Mitwirkungs- und Aufzeichnungspflichten bei Kryptowerten wie Bitcoin erarbeitet. Damit erhalten die Steuerpflichtigen eine Hilfestellung bei der Dokumentation und Erklärung ihrer Einkünfte und die Finanzämter Hinweise zur Prüfung und Veranlagung entsprechender Steuererklärungen.

Die Vorgaben ersetzen das bisherige BMF-Schreiben vom 10. Mai 2022, das hierfür unter dem Titel »Einzelfragen der ertragsteuerrechtlichen Behandlung bestimmter Kryptowerte« neu veröffentlicht wird. Zu diesem Anlass wurde die bisher genutzte Formulierung »virtuelle Währungen und sonstige Token« in Anlehnung an die Weiterentwicklung insbesondere der aufsichtsrechtlichen Terminologie durch die Bezeichnung »Kryptowerte« ersetzt.

Neben der ausführlichen Darstellung der Mitwirkungs- und Aufzeichnungspflichten ab Randnummer 87 wurden einzelne Sachverhaltsdarstellungen und Regelungen in den Kapiteln des bestehenden BMF-Schreibens ergänzt. Dies betrifft insbesondere die sogenannten Steuerreports (Randnummer 29b), aber etwa auch das Claiming von Kryptowerten (Randnummern 13, 48a) und den Ansatz von sekundengenauen und Tageskursen (Randnummern 43, 58 und 91).

Aufgrund des grenzüberschreitenden Charakters der behandelten Sachverhalte wird eine rechtsunverbindliche Übersetzung bereitgestellt.

Non Fungible Token (NFT) und das sogenannte Liquidity Mining sind noch nicht Gegenstand des BMF-Schreibens. Das Bundesministerium der Finanzen wird sich weiterhin in enger Abstimmung mit den obersten Finanzbehörden der Länder und unter Einbindung der Verbände mit den entsprechenden ertragsteuerrechtlichen Fragen rund um Kryptowerte befassen und das BMF-Schreiben sukzessive ergänzen.

[Das Schreiben kann hier auf Deutsch und auf Englisch heruntergeladen werden.](#)

BMF, Mitteilung vom 6.3.2025



BFH zur Verfassungsmäßigkeit der Verrechnungsbeschränkung für Verluste aus Steuerstundungsmodellen

Die Ausgleichs- und Abzugsbeschränkung für Verluste aus Steuerstundungsmodellen ist auch im Fall eines sog. definitiven Verlusts verfassungsgemäß. Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden.

§ 15b Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG) bestimmt, dass Verluste im Zusammenhang mit einem Steuerstundungsmodell weder mit Einkünften aus Gewerbebetrieb noch mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten ausgeglichen und auch nicht im Wege des Verlustrück- oder -vortrags abgezogen werden dürfen. Sie mindern allein die Einkünfte, die der Steuerpflichtige in den folgenden Wirtschaftsjahren aus derselben Einkunftsquelle erzielt. Ein Steuerstundungsmodell liegt vor, wenn auf Grund einer modellhaften Gestaltung steuerliche Vorteile in Form negativer Einkünfte erzielt werden sollen (§ 15b Abs. 2 Satz 1 EStG).

Im Streitfall beteiligte sich der Kläger als Kommanditist an einer im Jahr 2005 gegründeten GmbH & Co. KG, die ein Werk zur Herstellung von Biodiesel aus Raps errichtete und betrieb. Im Anlegerprospekt des geschlossenen Fonds wurden den potenziellen Anlegern für die Anfangsjahre 2005 bis 2007 kumulierte steuerliche Verluste in Höhe von 3,973 Mio. Euro prognostiziert. Gewinne sollten ab 2008 anfallen. Bis 2020 sollten die Anleger einen Totalüberschuss von rund 155 % erwirtschaften. Tatsächlich wurde jedoch im Jahr 2009 das Insolvenzverfahren über das Vermögen der Gesellschaft eröffnet und ihr Betrieb aufgegeben.

Das Finanzamt stufte die Gesellschaft als Steuerstundungsmodell ein und behandelte die Verluste der Kommanditisten als nur mit zukünftigen Gewinnen verrechenbar (und nicht als sofort ausgleichs- und abzugsfähig). Die gegen den Feststellungsbescheid für 2009 gerichteten Rechtsbehelfe des Klägers blieben erfolglos. Nach Ansicht des BFH hat sich der Kläger an einem Steuerstundungsmodell i. S. des § 15b EStG beteiligt. Die Annahme eines solchen Modells setze nicht voraus, dass sich eine Investition im Einzelfall als betriebswirtschaftlich nicht oder wenig sinnvoll darstelle. Der Anwendung des § 15b EStG stehe auch nicht entgegen, dass die im Streitjahr 2009 nicht ausgleichsfähigen Verluste aufgrund der Insolvenz der Gesellschaft und der Betriebsaufgabe nicht mehr mit späteren Gewinnen aus derselben Einkunftsquelle verrechnet werden können. Die Verlustausgleichs- und -abzugsbeschränkung erweise sich auch im Fall solcher definitiven Verluste als verfassungsgemäß. Ein hinreichender sachlicher Grund für die Ungleichbehandlung liege in den mit § 15b EStG verfolgten Lenkungszielen und im Aspekt der Missbrauchsvermeidung. Von der Verlustausgleichs- und Abzugsbeschränkung für Steuerstundungsmodelle bei Personengesellschaften

seien zuletzt auch (individuelle) Sonderbetriebsausgaben des Gesellschafters wie etwa Verluste aus der Gewährung nachrangiger Gesellschafterdarlehen erfasst.

BFH, Pressemitteilung Nr. 14/25 vom 13.03.2025 zum Urteil IV R 6/22 vom 21.11.2024

Immobilien- besitzer

Hausgeldzahlungen im Zeitpunkt der Einzahlung noch keine Werbungskosten

Leistungen eines Wohnungseigentümers in die Erhaltungsrücklage einer Wohnungseigentümergeinschaft - beispielsweise im Rahmen der monatlichen Hausgeldzahlungen - sind steuerlich im Zeitpunkt der Einzahlung noch nicht abziehbar. Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung liegen laut Bundesfinanzhof (BFH) erst vor, wenn aus der Rücklage Mittel zur Zahlung von Erhaltungsaufwendungen entnommen werden.

Die Kläger vermieteten mehrere Eigentumswohnungen. Das von ihnen an die jeweilige Wohnungseigentümergeinschaft gezahlte Hausgeld wurde zum Teil der gesetzlich vorgesehenen Erhaltungsrücklage (vormals Instandhaltungsrückstellung) zugeführt. Insoweit erkannte das Finanzamt keine Werbungskosten bei den Vermietungseinkünften an. Es meinte, der Abzug könne erst in dem Jahr erfolgen, in dem die zurückgelegten Mittel für die tatsächlich angefallenen Erhaltungsmaßnahmen am Gemeinschaftseigentum verbraucht würden. Das Finanzgericht wies die Klage ab.

Die Revision der Kläger beim BFH hatte keinen Erfolg. Der Werbungskostenabzug nach § 9 Absatz 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes fordere einen wirtschaftlichen Zusammenhang zwischen der Vermietungstätigkeit und den Aufwendungen des Steuerpflichtigen. Die Kläger hätten den der Erhaltungsrücklage zugeführten Teil des Hausgeldes zwar erbracht und könnten hierauf nicht mehr zurückgreifen, da das Geld ausschließlich der Wohnungseigentümergeinschaft gehört. Auslösender Moment für die Zahlung sei aber nicht die Vermietung, sondern die rechtliche Pflicht jedes Wohnungseigentümers gewesen, am Aufbau und an der Aufrechterhaltung einer angemessenen Rücklage für die Erhaltung des Gemeinschaftseigentums mitzuwirken. Ein Zusammenhang zur Vermietung entstehe erst, wenn die Gemeinschaft die angesammelten Mittel für Erhaltungsmaßnahmen verausgabt. Erst dann kämen die Mittel der Immobilie zugute.

Der BFH hob schließlich hervor, dass entgegen der Auffassung der Kläger auch die Reform des Wohnungseigentumsgesetzes im Jahr 2020, durch die der Wohnungseigentümergeinschaft die volle Rechtsfähigkeit zuerkannt wurde, die steuerrechtliche Beurteilung des Zeitpunkts des Werbungskostenabzugs für Zahlungen in die Erhaltungsrücklage nicht verändert.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 14.01.2025, IX R 19/24

Neue Grundsteuer: Zwei Entscheidungen zur Auslegung des einfachen Rechts

In zwei Urteilen hatte das Finanzgericht (FG) Berlin-Brandenburg Gelegenheit, zu Fragen der Auslegung des neuen Grundsteuerrechts zu entscheiden. Auf die Frage, inwieweit die Neuregelungen verfassungsgemäß sind, kam es nach Angaben des Gerichts in beiden Fällen nicht streitentscheidend an.

Im Verfahren 3 K 3090/24 ging es um ein im Alleineigentum des Klägers stehendes Einfamilienhausgrundstück, zu dem ein Miteigentumsanteil an einem weiteren Grundstück gehörte, auf dem eine an der rückwärtigen Grenze des klagegegenständlichen Grundstücks und der Nachbargrundstücke verlaufende Lärmschutzwand steht.

Das FG hat das Lärmschutzwandgrundstück nach § 244 Absatz 2 Bewertungsgesetz (BewG) in die zu bewertende wirtschaftliche Einheit einbezogen und den Bodenrichtwert auch insoweit für anwendbar erklärt. Eine Atypik des Lärmschutzwandgrundstücks im Sinne des § 15 Absatz 2 Immobilienwertermittlungsverordnung, die zur Unanwendbarkeit des Bodenrichtwerts geführt hätte, hat das Gericht verneint, weil die Mehrheit der Grundstücke der betreffenden Richtwertzone an die Lärmschutzwand angrenzt.

Im Verfahren 3 K 3107/24 war streitig, ob Grundstücke im Miteigentum der Kläger, denen ein Einfamilienhausgrundstück in einer Wohnsiedlung gehört, und anderer Einfamilienhauseigentümer der Siedlung, auf denen Fußwege durch die Wohnsiedlung verlaufen, als dem öffentlichen Verkehr dienende Wege nach § 4 Nr. 3 Buchst. a) Grundsteuergesetz steuerfrei sind.

Das FG hat auch hier zunächst die Einbeziehung in die zu bewertende Einheit nach § 244 Absatz 2 BewG bejaht, allerdings auch das Vorliegen der Voraussetzungen der Steuerbefreiung festgestellt und ist zum Ergebnis gekommen, dass die Steuerbefreiung auch schon auf Ebene der Feststellung des Grundsteuerwerts geltend gemacht werden konnte, ohne dass die Kläger insoweit auf eine Anfechtung des Grundsteuermessbetrags zu verweisen waren. Für die Steuerbefreiung sei - entgegen der Auffassung des Beklagten - nicht entscheidend gewesen, dass die Wege nicht straßenrechtlich gewidmet waren. Vielmehr reichte es laut FG aus, dass zugunsten des Landes ein Wegerecht in den Grundbüchern der Wegegrundstücke eingetragen und so die Benutzung der Wege durch die Allgemeinheit abgesichert war. Für unschädlich erachtete das Gericht auch, dass das Grundstück der Kläger nur über die betreffenden Fußwege zu erreichen war.



Finanzgericht Berlin-Brandenburg, Urteile vom 12.02.2025, 3 K 3090/24 und 3 K 3107/24

Bundesmodell: 13 Prozent erheben Einspruch gegen Grundsteuer-Bescheid

Gegen 13 Prozent aller Grundsteuer-Feststellungsbescheide wurde bis Mitte 2024 Einspruch erhoben. Diese Angaben macht die Bundesregierung für die Länder, die das sogenannte Bundesmodell anwenden, unter Bezugnahme auf eine Bestandsaufnahme der Länder zum 30. Juni 2024 in ihrer Antwort (20/15022) auf eine Kleine Anfrage der CDU/CSU-Fraktion (20/14591).

»Darüber hinaus liegen der Bundesregierung keine Schätzungsansätze vor«, erklärt die Bundesregierung. Jedoch sei bei Ländern, die das Bundesmodell nicht anwenden, ebenfalls von Einsprüchen gegen Feststellungsbescheide über den Grundsteuerwert auszugehen.

Deutscher Bundestag, PM vom 28.02.2025

Ausstehende Wohnungsmiete: Nachträgliche Zahlung hindert Räumung nicht zwingend

Wird einem Wohnungsmieter fristgerecht gekündigt, weil dieser mit der Mietzahlung in Rückstand geraten ist, so lässt sich diese Kündigung nicht ohne Weiteres dadurch aus der Welt schaffen, dass der Mietrückstand nachträglich noch ausgeglichen wird. Das hat das Landgericht (LG) Frankenthal entschieden. Die Richter haben die Mieterin zum Auszug aus der Wohnung verpflichtet, obwohl sie im laufenden Räumungsverfahren die offenen Mieten noch ausgeglichen hatte.

Die Vermieter hatten ihre Mieterin zunächst vor dem Amtsgericht (AG) Grünstadt auf Räumung der Mietwohnung geklagt. Vorausgegangen war eine Kündigung, die sie zur Sicherheit zweifach erklärt hatten: Zum einen fristlos - aus wichtigem Grund - und zum anderen fristgerecht wegen Verletzung der vertraglichen Zahlungspflicht. Beide Kündigungen begründeten die Vermieter damit, dass zwei Monatsmieten nicht bezahlt wurden. Die Mieterin bestritt dies nicht und zahlte die beiden offenen Mieten schließlich während des laufenden Gerichtsverfahrens vollständig. Sie berief sich nunmehr darauf, dass die Kündigung infolge der Zahlung unwirksam geworden sei. Das AG Grünstadt folgte dem nicht und verurteilte die Mieterin zur Räumung der Mietwohnung.

Die dagegen gerichtete Berufung zum LG Frankenthal hatte keinen Erfolg. Das LG bestätigte, dass die Kündigung wegen der rückständigen Mieten zu Recht erfolgt sei. Im Zeitpunkt der Kündigung sei die Mieterin

mit zwei Monatsmieten im Rückstand gewesen. Nur darauf komme es an. Die gesetzliche Regelung, wonach ein Mietrückstand nachträglich ausgeglichen werden und dies die Kündigung möglicherweise beseitigen könne, gelte in dieser Form nur für die fristlose Kündigung aus wichtigem Grund. Hier hätten die Vermieter daneben sicherheitshalber aber auch noch fristgerecht gekündigt. Eine solche "ordentliche" Kündigung werde durch die nachträgliche Zahlung der Mieten nicht ohne weiteres unwirksam. Bei einer fristgerechten Kündigung sei lediglich zu prüfen, ob es unter dem Gesichtspunkt von Treu und Glauben für die Vermieterseite zumutbar sei, auf die Räumung zu verzichten, nachdem keine Rückstände mehr bestehen. Dafür sah das LG hier aber keine Anhaltspunkte.

Landgericht Frankenthal, Urteil vom 01.03.2024, 2 S 118/23, rechtskräftig

Angestellte

Berufsunfähigkeitsversicherung: Vereitelung des Anfechtungsrechts lässt Leistungsanspruch entfallen

Wer eine Berufsunfähigkeitsversicherung abschließt, ist regelmäßig verpflichtet, wahrheitsgemäß Auskunft über seine gesundheitliche Situation zu erteilen - insbesondere auf Nachfrage. Macht ein Versicherungsnehmer falsche Angaben, kann die Versicherung das im Einzelfall zu einer Anfechtung des Versicherungsvertrages berechtigen. Folge ist, dass der Anspruch auf die Versicherungsleistungen entfällt. Aber was geschieht, wenn die Versicherung den Versicherungsvertrag wegen arglistiger Täuschung aufgrund der gesetzlich normierten Ausschlussfrist (§ 124 Absatz 3 BGB) nach zehn Jahren nicht mehr anfechten kann und der Versicherungsnehmer es genau darauf angelegt hat?

Eine solche Konstellation lag dem Oberlandesgericht (OLG) Braunschweig in einem Berufungsverfahren zur Entscheidung vor: Ein Versicherungsnehmer hatte trotz ausdrücklicher Nachfrage der Versicherung wahrheitswidrig verschwiegen, dass er vor Vertragsschluss unter psychischen Problemen gelitten und sich in Behandlung begeben hatte. In den folgenden Jahren war er unter anderem aufgrund psychischer Erkrankungen immer wieder krankgeschrieben und schließlich berufsunfähig. Er meldete den Versicherungsfall jedoch erst drei Tage nach Ablauf der zehnjährigen Ausschlussfrist.

Den Anspruch des Versicherungsnehmers auf Zahlung der Versicherungsleistungen hat das OLG - wie bereits das Landgericht Göttingen in erster Instanz - abgelehnt und die Berufung des Versicherungsnehmers ohne erneute mündliche Verhandlung zurückgewiesen.

Der Versicherung habe das Recht zugestanden, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten. Der Versicherungsnehmer habe seinen Gesundheitszustand "verschleierte" und bewusst wahrheitswidrig den Eindruck erweckt, dass keine gesundheitlichen Einschränkungen vorhanden seien.

Zwar könne die Versicherung den Vertrag aufgrund des Zeitablaufs nicht mehr anfechten. Dennoch seien dem Versicherungsnehmer die Versicherungsleistungen zu versagen. Seinem Leistungsanspruch stehe hier der Einwand der unzulässigen Rechtsausübung entgegen. Denn er habe unter Verstoß gegen Treu und Glauben den Versicherungsfall absichtlich nach Ablauf der Anfechtungsfrist gemeldet. Damit habe er die Ausübung des Anfechtungsrechts durch die Versicherung gezielt vereitelt.

Dies folgte für das OLG daraus, dass der Versicherungsnehmer bereits ein Jahr zuvor gewusst hatte, dass der Versicherungsfall eingetreten ist, diesen aber erst genau drei Tage nach Ablauf der Ausschlussfrist melde-

te. Bei einer anderen Berufsunfähigkeitsversicherung habe er dagegen sofort den Eintritt seiner Berufsunfähigkeit angezeigt. Damit habe er in besonders schwerem Maße gegen seine Pflicht verstoßen, auf die Interessen der Versicherung Rücksicht zu nehmen.

Der Bundesgerichtshof hat mit Beschluss vom 23.10.2024 (IV ZR 229/23) die in diesem Verfahren eingereichte Beschwerde des Versicherungsnehmers gegen die Nichtzulassung der Revision zurückgewiesen.

Oberlandesgericht Braunschweig, Beschluss vom 11.10.2023, 11 U 316/21, rechtskräftig

Sozialplanabfindung: Auch bei Anfechtung des Plans bleibt es bei dort bestimmter Fälligkeit

Abfindungsansprüche aus einem durch Spruch der Einigungsstelle beschlossenen Sozialplan, der erfolglos gerichtlich angefochten wurde, werden zu dem im Sozialplan bestimmten Zeitpunkt und nicht erst mit Rechtskraft der Entscheidung in dem Beschlussverfahren über die Wirksamkeit des Einigungsstellenspruchs fällig. Das stellt das Bundesarbeitsgericht (BAG) klar. Einer ehemaligen Arbeitnehmerin sprach es Verzugszinsen zu.

Die Klägerin war bei der Beklagten bis zum 31.07.2019 beschäftigt. Nach dem durch Spruch der Einigungsstelle am 08.05.2019 beschlossenen Sozialplan stand ihr ein Abfindungsanspruch zu, der mit der rechtlichen Beendigung des Arbeitsverhältnisses fällig werden sollte. Die Beklagte focht den Einigungsstellenspruch wegen Überdotierung des Sozialplans an, jedoch ohne Erfolg. Erst am 20.05.2021 zahlte sie die Abfindung. Die Klägerin verlangte Verzugszinsen ab 01.08.2025. Sie meint, die - erfolglose - Anfechtung des Sozialplans habe keinen Einfluss auf den im Sozialplan festgelegten Fälligkeitszeitpunkt.

Die Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen. Erst vor dem BAG hatte die Klage Erfolg. Die Klägerin habe Anspruch auf Verzugszinsen bereits ab dem 01.08.2019. Die - erfolglose - gerichtliche Anfechtung des Sozialplans habe nicht zu einer Verschiebung des dort bestimmten Fälligkeitszeitpunkts geführt. Die gerichtliche Entscheidung über die Wirksamkeit eines Einigungsstellenspruchs habe lediglich feststellende und nicht rechtsgestaltende Wirkung, stellt das BAG klar. Die Beklagte habe die verspätete Leistung auch verschuldet. Die bloße Unsicherheit über die Wirksamkeit des Sozialplans habe keinen unverschuldeten Rechtsirrtum begründet.

Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 28.01.2025, 1 AZR 73/24



Gruppenunfallversicherung und 50 Euro-Freigrenze

Schließt der Arbeitgeber für seine Arbeitnehmer eine Unfallversicherung ab, kann sich ein steuerpflichtiger geldwerter Vorteil ergeben. Hierbei ist laut Steuerberaterverband Niedersachsen Sachsen-Anhalt zu unterscheiden, wer die Rechte aus dem Versicherungsvertrag ausüben kann. Kann die Rechte aus der Versicherung ausschließlich der Arbeitgeber ausüben, stelle die Beitragszahlung des Arbeitgebers keinen Arbeitslohn dar. In diesem Fall führe erst die Auszahlung einer Versicherungsleistung zu Arbeitslohn.

Kann demgegenüber der Arbeitnehmer die Rechte aus der Versicherung ausüben und damit im Versicherungsfall die Leistung in der Regel unmittelbar gegenüber der Versicherung geltend machen, seien die Beiträge bereits im Zeitpunkt der Zahlung durch den Arbeitgeber als Arbeitslohn zu behandeln.

Soweit mit der Versicherung auch Unfallrisiken bei einer Auswärtstätigkeit abgedeckt sind, sind die Beiträge laut Steuerberaterverband steuerfreie Reisenebenkosten. Deckt eine Versicherung berufliche und außerberufliche Risiken ab und fehlen Angaben des Versicherungsunternehmens zur Aufteilung des Beitrags, könne der auf Auswärtstätigkeiten entfallende Beitrag mit 20 Prozent des Gesamtbeitrags angenommen werden.

Für den verbleibenden steuerpflichtigen Beitrag sei nach § 40b Absatz 3 Einkommensteuergesetz (EStG) eine Pauschalversteuerung mit 20 Prozent möglich, wenn es sich um eine Gruppenunfallversicherung handelt (das heißt, dass mehrere Arbeitnehmer gemeinsam in einem Vertrag versichert sein müssen) und (bis 2023) der steuerpflichtige Durchschnittsbeitrag pro Arbeitnehmer - ohne Versicherungsteuer - den Grenzbetrag von 100 Euro jährlich nicht übersteigt.

Der Steuerberaterverband Niedersachsen Sachsen-Anhalt weist darauf hin, dass die Begrenzung auf 100 Euro durch das Wachstumschancengesetz mit Wirkung ab 2024 ersatzlos aufgehoben wurde. Diese Gesetzesänderung sei - wie sich nunmehr zeigt - auch für die Anwendung der 50-Euro-Sachbezugsgrenze bedeutsam.

Nach Rn. 7 des BMF-Schreibens vom 15.03.2022 stelle die Gewährung von Unfallversicherungsschutz einen Sachbezug dar, soweit bei Abschluss einer freiwilligen Unfallversicherung durch den Arbeitgeber der Arbeitnehmer den Versicherungsanspruch unmittelbar gegenüber dem Versicherungsunternehmen geltend machen kann, sofern die Beiträge nicht nach § 40b Absatz 3 EStG pauschal besteuert werden.

Dementsprechend sei nach Ansicht der Finanzverwaltung die Anwendung der Sachbezugsfreigrenze von 50 Euro im Sinne von § 8 Absatz 2 S. 11 EStG (stets) ausgeschlossen, wenn die Beiträge des Arbeitgebers dem Grunde nach die Voraussetzungen für die Pauschalierung nach § 40b Absatz 3 EStG erfüllen. Es komme hierbei nicht darauf an, ob der Arbeitgeber sein Pauschalierungswahlrecht tatsächlich ausübt.

Steuerberaterverband Niedersachsen Sachsen-Anhalt, PM vom 11.02.2025

Familie und Kinder

Ursächlichkeit der Behinderung für die Unfähigkeit zum Selbstunterhalt

Die steuerliche Behandlung von Kindergeldansprüchen für Kinder mit Behinderung ist eine komplexe und häufig streitanfällige Materie, insbesondere wenn es um die Frage geht, ob und in welchem Umfang eine Behinderung ursächlich für die Unfähigkeit zum Selbstunterhalt ist.

Im hier entschiedenen Fall des Bundesfinanzhofs vom 30.1.2024, unter dem Aktenzeichen III R 42/22, wurde diese Frage hinsichtlich eines Kindes erörtert, das aufgrund einer schweren seelischen Behinderung in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebracht war.

Im konkreten Fall stritten die Mutter des Kindes und die Familienkasse über den Kindergeldanspruch für den Sohn der Klägerin, der seit seinem 14. Lebensjahr an einer schweren hebephrenen Schizophrenie leidet. Diese Erkrankung äußerte sich unter anderem in expansiv-aggressivem Verhalten und führte zu zahlreichen psychiatrischen Behandlungen und schließlich zur Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus. Die Familienkasse vertrat die Auffassung, dass der Sohn nicht aufgrund seiner Behinderung, sondern wegen der freiheitsentziehenden Maßnahme, die durch die von ihm begangenen rechtswidrigen Taten notwendig wurde, außerstande war, sich selbst zu unterhalten. Demgegenüber argumentierte die Klägerin, dass die Behinderung ihres Sohnes die Ursache sowohl für seine Unfähigkeit zur Selbstversorgung als auch für die Unterbringung war.

Der Bundesfinanzhof bestätigte das vorinstanzliche Urteil des Finanzgerichts Hamburg vom 26.10.2022 und wies die Revision der Familienkasse zurück. In seiner Begründung stellte das oberste Finanzgericht fest, dass für den Kindergeldanspruch gemäß § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des Einkommensteuergesetzes (EStG) die erhebliche Mitursächlichkeit der Behinderung für die fehlende Fähigkeit zum Selbstunterhalt ausreichend ist. Diese Mitursächlichkeit entfällt nicht zwingend, wenn das Kind aufgrund einer Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus keiner bedarfsdeckenden Erwerbstätigkeit nachgehen kann. Entscheidend ist eine Gesamtwürdigung der Umstände des Einzelfalls, die vom Finanzgericht zu treffen ist. Im vorliegenden Fall hatte das Finanzgericht nachvollziehbar festgestellt, dass die psychische Erkrankung des Sohnes die wesentliche Ursache sowohl für die begangenen Taten als auch für die daraus resultierende Unterbringung war.

Der Bundesfinanzhof erläuterte, dass der Freiheitsentzug zwar ein wichtiges Indiz darstellt, jedoch allein nicht ausreicht, um die Kausalität der Behinderung zu überlagern. Besonders hervorgehoben wurde, dass der Sohn aufgrund seiner Erkrankung schuldunfähig im Sinne von § 20

des Strafgesetzbuchs war und seine Steuerungsfähigkeit vollständig aufgehoben war. Die freiheitsentziehende Maßnahme diente in diesem Fall nicht der Ahndung eines vorwerfbareren Verhaltens, sondern war eine Schutzmaßnahme, die unmittelbar auf die krankheitsbedingte Gefährlichkeit des Kindes zurückzuführen war. In einem solchen Kontext liegt keine überholende Kausalität vor, welche die Behinderung als Ursache für die Unfähigkeit zum Selbstunterhalt unbeachtlich machen könnte.

Zusammenfassend hat das oberste Finanzgericht daher entgegen der Meinung der Familienkasse klargestellt, dass die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus nach § 63 des Strafgesetzbuchs nicht per se die behinderungsbedingte Unfähigkeit zum Selbstunterhalt ausschließt. Entscheidend bleibt stets die erhebliche Mitursächlichkeit der Behinderung, die im Rahmen einer umfassenden Würdigung aller Einzelfallumstände zu prüfen ist.

BFH, Urteil vom 30.1.2024, III R 42/22

Eltern haben Anspruch auf Bereitstellung eines Integrationskindergartenplatzes für ihr Kind

Die 3. Kammer des VG Hannover hat mit Beschluss vom 13.03.2025 im Eilverfahren entschieden, dass ein vierjähriger Antragsteller, bei dem nach einer fachärztlichen Stellungnahme frühkindlicher Autismus vorliege, einen Anspruch auf Bereitstellung eines bedarfsgerechten Kindergartenplatzes nach § 24 Abs. 3 Satz 1 des 8. Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB VIII) gegen die Antragsgegnerin hat.

Die Antragsgegnerin sei für diese Bereitstellung auch als Jugendhilfeträgerin sachlich zuständig und inhaltlich verpflichtet. Der Anspruch nach § 24 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII stünde unterschiedslos allen Kindern, auch solchen mit Integrationsbedarf, zu. Der Anspruch sei zudem ein Erfüllungsanspruch, bei dem ein Kostenanerkenntnis und der Verweis auf die eigenständige Beschaffung der Leistung nicht ausreichen würden. Dies gelte auch dann, wenn in tatsächlicher Hinsicht ein dem individuellen Bedarf des Kindes entsprechender Kindergartenplatz aktuell nicht zur Verfügung stünde. Der Anspruch sei kapazitätsungebunden.

Der Anspruch auf Bereitstellung eines bedarfsgerechten Kindergartenplatzes könne trotz eines ab dem Sommer 2025 bestehenden Platzangebots im Eilverfahren geltend gemacht werden, weil jeder verstreichende Tag den Anspruch des Kindes auf frühkindliche Bildung verkürze.

Der Beschluss ist noch nicht rechtskräftig. Den Parteien steht das Rechtsmittel der Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht Lüneburg zu.



Hintergründe des Rechtsstreits:

Der Antragsteller ist vier Jahre alt und lebt mit seinen Eltern in Garbsen. Laut einer Ende 2023 erstellten fachärztlichen Stellungnahme liegt bei ihm frühkindlicher Autismus vor. Die Stellungnahme empfiehlt die Betreuung des Antragstellers in einer geeigneten Kindertagesstätte, vorrangig in einer Gruppe mit heilpädagogischer Förderung.

Seit seinem dritten Lebensjahr gewährt der Fachbereich Teilhabe der Antragsgegnerin, die Region Hannover, dem Antragsteller ambulante Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem 9. Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB IX) als sog. Frühförderung im Umfang von zuletzt vier Wochenstunden. Im Mai 2024 beantragten die Eltern des Antragstellers beim Fachbereich Teilhabe der Antragsgegnerin die Bereitstellung eines Integrationskindergartenplatzes oder eines Platzes in einem heilpädagogischen Kindergarten.

Anfang Juli 2024 teilte der Fachbereich Teilhabe der Antragsgegnerin den Eltern des Antragstellers nach interner befürwortender Bewertung mit, dass er die Betreuung des Antragstellers in einer integrativen Gruppe in einem Regelkindergarten empfehle. Für die Erteilung einer formalen Kostenübernahmeerklärung sei erforderlich, dass die Eltern des Antragstellers mitteilen würden, in welchem Kindergarten der Antragsteller betreut werden solle.

Die Eltern des Antragstellers konnten nachfolgend mit eigenen Bemühungen einen geeigneten Betreuungsplatz nicht finden und ersuchten den Fachbereich Teilhabe der Antragsgegnerin und die Stadt Garbsen ebenfalls vergeblich um den Nachweis eines solchen Platzes. Auf eine anwaltliche Beschwerde vom September 2024 hin erteilte der Fachbereich Teilhabe der Antragsgegnerin dem Antragsteller im November 2024 Kostenanerkennnisse für die Förderung in einem heilpädagogischen Kindergarten, auf einem Integrationskindergartenplatz und für eine qualifizierte / nicht qualifizierte KiTa-Assistenz mit einem Betreuungsanteil von 1:1, ohne jedoch einen konkreten Betreuungsplatz zu benennen. Parallel versuchte der Fachbereich Teilhabe der Antragsgegnerin nunmehr mittels konkreter Anfragen bei verschiedenen Einrichtungsträgern - bisher - erfolglos, dem Antragsteller einen Betreuungsplatz in einem Heilpädagogischen Kindergarten oder einen Integrationskindergartenplatz zu vermitteln.

Der Antragsteller hat am 10. Januar 2025 beim Verwaltungsgericht Hannover einen Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz gestellt. Er ist der Ansicht, dass ihm - wie jedem Kind - ein Anspruch auf Bereitstellung eines bedarfsgerechten Kindergartenplatzes nach § 24 Abs. 3 Satz 1 des 8. Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB VIII) zur Verfügung stehe. Zuständig

hierfür sei die Antragsgegnerin als Jugendhilfeträger.

VG Hannover, Pressemitteilung vom 13.03.2025 zum Beschluss 3 B 581/35 vom 13.03.2025 (nrkr) und Pressemitteilung vom 05.02.2025

Arbeit, Ausbildung & Soziales

Im Nicht-EU-Ausland ausgestellte Krankschreibung: Gesamtschau an sich unverfänglicher Umstände kann Beweiswert erschüttern

Der Beweiswert einer im Nicht-EU-Ausland ausgestellten Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung kann erschüttert sein, wenn nach der vorzunehmenden Gesamtbetrachtung des zu würdigenden Einzelfalls Umstände vorliegen, die zwar für sich betrachtet unverfänglich sein mögen, in der Gesamtschau aber ernsthafte Zweifel am Beweiswert der Bescheinigung begründen. Folge: Den Arbeitnehmer trifft die volle Darlegungs- und Beweislast für das Bestehen der krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit.

Ein Mann arbeitete seit 2022 als Lagerarbeiter bei einer Arbeitgeberin. Im Sommer 2022 meldete er sich (an einem seiner letzten Urlaubstage) aus Tunesien - ein dortiger Arzt habe ihn krankgeschrieben, er dürfe sich rund drei Wochen weder bewegen noch reisen. Am nächsten Tag buchte er die Rückreise für den Tag, bevor das Attest endete, und trat diese dann auch an. Wieder zurück in Deutschland legte der Lagerarbeiter das Attest eines deutschen Arztes vor, das ihn für eine weitere Woche für arbeitsunfähig krank erklärte.

Die Arbeitgeberin hatte Zweifel an der Arbeitsunfähigkeit ihres Mitarbeiters, lehnte eine Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall ab und kürzte die Vergütung entsprechend. Der Mann klagte auf Zahlung - und bekam in zweiter Instanz Recht. Doch das BAG hob das Urteil auf und verwies die Sache zurück.

Richtig sei zwar, so das BAG, dass einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung, die in einem Land außerhalb der EU ausgestellt wurde, grundsätzlich der gleiche Beweiswert wie einer in Deutschland ausgestellten Bescheinigung zukommt, wenn sie erkennen lässt, dass der ausländische Arzt zwischen einer bloßen Erkrankung und einer mit Arbeitsunfähigkeit verbundenen Krankheit unterschieden hat. Das LAG habe aber bei der Würdigung der von der Arbeitgeberin zur Begründung ihrer Zweifel an der bescheinigten Arbeitsunfähigkeit vorgetragenen tatsächlichen Umstände nur jeden einzelnen Aspekt isoliert betrachtet und die rechtlich gebotene Gesamtwürdigung unterlassen.

Hierbei sei zu berücksichtigen, dass der tunesische Arzt dem Arbeitnehmer für 24 Tage Arbeitsunfähigkeit bescheinigte, ohne eine Wiedervorstellung anzuordnen. Weiter habe der Lagerarbeiter bereits einen Tag nach der attestierten Notwendigkeit häuslicher Ruhe und des Verbots, sich bis zum 30.09.2022 zu bewegen und zu reisen, ein Fahrticket für den 29.09.2022 gebucht und habe an diesem Tag die lange Rückreise nach Deutschland angetreten. Hinzu komme, dass er bereits in den Jahren 2017 bis 2020 dreimal unmittelbar nach seinem Urlaub Arbeitsun-

fähigkeitsbescheinigungen vorgelegt hatte.

Diese Gegebenheiten mögen zwar für sich betrachtet unverfänglich sein. In einer Gesamtschau begründen sie für das BAG indes ernsthafte Zweifel am Beweiswert der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung. Folge sei, dass nunmehr der Arbeitnehmer die volle Darlegungs- und Beweislast für das Bestehen krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit als Voraussetzung für den Entgeltfortzahlungsanspruch trägt. Da das LAG - aus seiner Sicht konsequent - hierzu keine Feststellungen getroffen hat, sei die Sache insoweit zurückzuverweisen.

Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 15.01.2025, 5 AZR 284/24

Pensions-Sicherungs-Verein: Verjährungsfrist für kapitalisierte Forderungen beträgt 30 Jahre

Die Ansprüche und Anwartschaften der Berechtigten gegen den Arbeitgeber, die mit der Insolvenzeröffnung kraft Gesetzes auf den Pensions-Sicherungs-Verein übergehen, sind und bleiben Ansprüche auf Leistungen aus der betrieblichen Altersversorgung. Da sie mit der Insolvenzeröffnung als Kapitalsumme zur Insolvenztabelle anzumelden sind, haben sie nicht den Charakter wiederkehrender Leistungen. Die Forderungen des Pensions-Sicherungs-Vereins verjähren daher laut Bundesarbeitsgericht (BAG) in 30 und nicht bereits in der regelmäßigen Verjährungsfrist von drei Jahren.

Die Parteien streiten über die Verjährung von Forderungen, die der Kläger zur Insolvenztabelle angemeldet hat. Der Kläger ist der Träger der gesetzlichen Insolvenzsicherung der betrieblichen Altersversorgung (Pensions-Sicherungs-Verein). Der Beklagte ist Insolvenzverwalter über das Vermögen einer GmbH & Co. KG. Das Insolvenzverfahren über das Vermögen der Gesellschaft wurde Anfang 2010 eröffnet. Der Kläger meldete zunächst Forderungen in Höhe von 157.637,56 Euro zur Insolvenztabelle an, die der Beklagte zur Tabelle feststellte. Nachdem das BAG mit Urteil vom 18.05.2021 (3 AZR 317/20) entschieden hatte, dass bei der Kapitalisierung von Betriebsrentenansprüchen in der Insolvenz der gesetzliche Zinssatz von vier Prozent (statt 5,5 Prozent) zur Abzinsung der Forderungen anzuwenden ist, erstellte der Kläger ein neues versicherungsmathematisches Gutachten und meldete mit Schreiben vom 17.10.2022 einen weiteren Betrag in Höhe von 24.283,00 Euro zur Tabelle an. Diese Forderung bestritt der Beklagte und erhob die Einrede der Verjährung. Er hat geltend gemacht, die auf den Kläger übergegangenen und nach § 45 Insolvenzordnung kapitalisierten Ansprüche unterlägen der Regelverjährung von drei Jahren.

Die Vorinstanzen haben der Klage stattgegeben.



Die Revision des Beklagten hatte vor dem BAG keinen Erfolg. Die nachgemeldete Forderung des Klägers sei - wie die Vorinstanzen zu Recht erkannt hätten - nicht verjährt. Die kapitalisierten Forderungen des Klägers sind und bleiben laut BAG - auch nach dem gesetzlichen Übergang von den Berechtigten auf den Kläger - Ansprüche auf Leistungen aus der betrieblichen Altersversorgung im Sinne des § 18a Satz 1 Betriebsrentengesetz (BetrAVG). Es handele sich wegen der Kapitalisierung nicht um Ansprüche auf regelmäßig wiederkehrende Leistungen, die gemäß § 18a Satz 2 BetrAVG der regelmäßigen Verjährungsfrist nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs von drei Jahren unterliegen. Das ergebe die Auslegung des § 18a BetrAVG.

Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 21. Januar 2025 - 3 AZR 45/24

Teil- oder Vollzeitstudium: Für steuerliche Einordnung allein zeitlicher Umfang entscheidend

Ein Vollzeitstudium im Sinne des § 9 Absatz 4 Satz 8 des Einkommensteuergesetzes (EStG) liegt nur vor, wenn das Studium nach der Studienordnung darauf ausgelegt ist, dass sich die Studierenden diesem --vergleichbar einem vollbeschäftigten Arbeitnehmer-- zeitlich vollumfänglich widmen müssen. Das hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden.

Die Kläger sind zur Einkommensteuer zusammen veranlagte Eheleute. Während des Streitjahres 2017 übte der Kläger keine Erwerbstätigkeit aus. Nachdem er bereits im Jahr 2008 ein Studium an der Fernuniversität in Hagen erfolgreich abgeschlossen hatte, belegte er dort ab dem Wintersemester 2016/2017 einen weiteren Studiengang. Ausweislich der Studienbescheinigungen war er während des Streitjahres als "Teilzeitstudent" eingeschrieben.

In ihrer Steuererklärung für das Streitjahr machten die Kläger bei den Einkünften des Klägers aus nichtselbständiger Arbeit Aufwendungen für 29 Hin- und Rückfahrten zwischen ihrer Wohnung und der Fernuniversität in Hagen in Höhe von 4.819,80 Euro als Werbungskosten geltend. Die Berechnung der Fahrtkosten hatten sie nach Reisekostengrundsätzen, mithin mit 0,30 Euro je gefahrenem Kilometer, durchgeführt.

Das Finanzamt berücksichtigte die Fahrtkosten im Einkommensteuerbescheid für das Streitjahr nur unter Anwendung der Entfernungspauschale gemäß § 9 Absatz 1 Satz 3 Nr. 4 EStG in Höhe von 2.410 Euro, da ein Studium, das außerhalb eines Arbeitsverhältnisses erfolge, ein Vollzeitstudium sei und die Universität deshalb als erste Tätigkeitsstätte im Sinne des § 9 Absatz 4 Satz 8 EStG gelte.

Dem erteilte der BFH eine Absage. Der Kläger habe die Fahrten zur Fern-

universität in Hagen nicht zum Zweck eines Vollzeitstudiums unternommen. Er habe sich dem Studium zeitlich nicht vollumfänglich widmen müssen: Er sei lediglich als Teilzeitstudierender eingeschrieben gewesen und habe nach seinem Hörerstatus in einem zeitlichen Umfang von etwa 20 Stunden wöchentlich studiert. Die Tatsache, dass er im Streitjahr keiner Erwerbstätigkeit nachging, sei im Hinblick auf den Begriff des Vollzeitstudiums unerheblich, stellt der BFH klar. Allein der zeitliche Umfang des Studiums sei entscheidend, wofür unter anderem der Wortlaut des § 9 EStG spreche.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 24.10.2024, VI R 7/22

Bauen & Wohnen

Wochenendhausgebiet: Bau eines Wochenendhauses muss dort nicht überall erlaubt sein

Beschränkt ein Bebauungsplan über ein Wochenendhausgebiet mittels so genannter Baufenster die Bebaubarkeit von Flächen, so kann für ein Grundstück, das außerhalb eines Baufensters gelegen ist, kein Bauvorbescheid erteilt werden. Dies hat das Verwaltungsgericht (VG) Mainz entschieden.

Eine Frau pachtete ein Grundstück, das im Geltungsbereich eines Bebauungsplans liegt, der ein Wochenendhausgebiet und hierfür überbaubare Flächen (so genannte Baufenster) festsetzt. Das Pachtgrundstück ist danach nicht mit einem Wochenendhaus bebaubar, sondern nur mit Nebengebäuden, etwa zum Unterstellen von Gegenständen zur Freizeitnutzung.

Die Pächterin stellte einen Antrag auf Erteilung eines Bauvorbescheids zur Klärung der Frage, ob ihr Grundstück mit einem Wochenendhaus bebaubar sei, und beantragte hilfsweise eine Befreiung von der Festsetzung über die überbaubaren Flächen. Sie begründete ihren Antrag damit, dass der Bebauungsplan für jedes andere Grundstück in der Straße ein Baufenster vorsehe, nicht aber für ihres. Zudem seien an vielen Stellen des Plangebiets nicht überbaubare Flächen zwischenzeitlich mit Gebäuden bebaut worden. Und: für ihr Grundstück sei sogar eine Hausnummer vergeben worden.

Die Baugenehmigungsbehörde lehnte das Begehren ab. Das Widerspruchsverfahren blieb ohne Erfolg. Das VG wies auch die Klage ab. Die Errichtung eines Wochenendhauses auf dem Pachtgrundstück sei nicht genehmigungsfähig. Denn für dieses sehe der Bebauungsplan keine Fläche vor, die mit einem solchen Gebäude bebaut werden dürfe.

Die Beschränkung der Bebaubarkeit der Flächen über das gesamte Plangebiet hinweg diene nach dem Willen der Gemeinde als Plangeberin der Verhinderung einer verdichteten Bebauung in dem Erholungsgebiet und dem Erhalt von Waldflächen. Damit liege eine städtebaulich legitimierte Planung vor, die auch das Eigentumsgrundrecht der von der Beschränkung betroffenen Eigentümer nicht verletze.

Ohne den Bebauungsplan wären im Außenbereich Gebäude zur privaten Freizeitnutzung generell bauplanungsrechtlich unzulässig. Die Festsetzung über die beschränkte Bebaubarkeit, an deren Geltung die Gemeinde ausdrücklich weiter festhalte, sei auch nicht funktionslos geworden, so das VG. Sie könne die bauliche Entwicklung in dem Plangebiet auch künftig noch beeinflussen. Denn es gebe noch unbebaute Grundstücke, für die ebenfalls ein Baufenster festgesetzt sei. Der überwiegen-

de Teil der Bebauung sei auch innerhalb der Baufenster verwirklicht worden.

Für unerheblich hält das VG hingegen, dass in einer Vielzahl von Fällen Grundstücke entgegen der Festsetzung zu den Baufenstern bebaut worden sind. Der Geltungsanspruch einer Norm wie der eines Bebauungsplans gehe nicht bereits dadurch unter, dass sich ein großer Teil der Betroffenen nicht an die Regelung halte. Die Vergabe einer Hausnummer diene allein ordnungsrechtlichen Belangen und begründe keine Baurechte für ein Grundstück. Eine Befreiung von der Festsetzung des Bebauungsplans über die beschränkte Bebaubarkeit der Grundstücke scheide aus, weil diese angesichts der Gesamtkonzeption einen Grundzug der Planung betreffe, über den die Baugenehmigungsbehörde - auch zur Vermeidung eines Präzedenzfalles - nicht hinweggehen könne. Allein die Gemeinde könne eine Umplanung des Bebauungsplans vornehmen.

Verwaltungsgericht Mainz, Urteil vom 25.09.2024, 3 K 746/23.MZ

Kommode bei Umzug beschädigt: Streit um Schadenshöhe

Das Amtsgericht (AG) München hat im Streit um die Beschädigung einer angeblichen Designer-Kommode durch ein Umzugsunternehmen entschieden - und der Schadensersatzklage teilweise stattgegeben.

Bei einem Umzug entstanden an einer Kommode zwei kleine Lackschäden. Die Eigentümer der Kommode verlangten Schadensersatz vom mit der Durchführung des Umzugs beauftragten Unternehmen. Sie machten geltend, bei dem beschädigten Möbel handele es sich um eine Designer-Kommode. Diese hätten sie 2003 gebraucht für 2.200 Euro netto gekauft. Nach Auskunft eines Fachmannes sei die Zerlegung und einheitliche Neulackierung der Kommode die einzige Möglichkeit den Zustand wie vor dem Transport wieder herzustellen. Das würde 1.120 Euro netto kosten.

Das Umzugsunternehmen verweigerte eine Zahlung in dieser Höhe und meinte, dass nach den besonderen Vorschriften über Frachtgeschäfte kein Ersatz von Reparaturkosten geschuldet sei. Es sei höchstens die Differenz zwischen dem Zeitwert der Kommode mit und ohne Kratzer geschuldet. Die Zeitwertdifferenz betrage 41,28 Euro.

Das AG München gab der Klage nach Einholung eines Sachverständigen-gutachtens teilweise statt und verurteilte den Beklagten zur Zahlung von 390 Euro.



Nach den Ausführungen des Sachverständigen handele es sich bei der Kommode nicht um ein einmaliges oder einzigartiges Designerstück mit Sammlerwert, sondern um eine in größerer Stückzahl industriell gefertigte Kommode. Die Kommode sei als geschmacklich neutrales Möbelstück in einem schlichten modern-zeitlosen Design als immer noch aktuelles Möbelstück aus der oberen Mittelklasse zu bewerten.

Amtsgericht München, Urteil vom 18.08.2023, 123 C 15901/21, rechtskräftig

Privater Geh- und Radweg: Wann greift die Grundsteuerbefreiung?

Das Finanzgericht (FG) Münster hatte sich mit der Frage zu beschäftigen, unter welchen Voraussetzungen ein Geh- und Radweg, der im Miteigentum der umliegenden Grundstückseigentümer steht, dem öffentlichen Verkehr im Sinne der Befreiungsvorschrift des § 4 Nr. 3a Grundsteuergesetz (GrStG) dient.

Gemäß § 4 Nr. 3a GrStG sind von der Grundsteuer unter anderem dem öffentlichen Verkehr dienende Straßen und Wege befreit.

Nach neuerer Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes (BFH), gestützt auf den Wortlaut des § 4 Nr. 3a GrStG, gilt für Verkehrsflächen, Bauwerke und Einrichtungen im Sinne des § 4 Nr. 3a GrStG, die unmittelbar und ausschließlich der Erbringung von Verkehrsleistungen dienen, dass diese Grundstücke dem öffentlichen Verkehr auch ohne Widmung dienen. Eine besondere Qualifikation der Verkehrsfläche als "öffentliche Sache" im vom öffentlichen Recht geprägten Sinne ist nicht erforderlich (BFH, Urteil vom 25.04.2001 II R 19/98).

Jedoch wird dieser Grundsatz bei Grundstücken modifiziert, die zwar unmittelbar dem öffentlichen Verkehr dienen, bei denen das "Dienen" aber mittelbar einen übergeordneten verkehrsfremden Zweck verfolgt, der auf einem anderen (benachbarten) Grundstück verwirklicht wird (zum Beispiel bei Parkflächen für Kunden und Lieferanten von Warenhäusern und Gastronomiebetrieben oder für Betriebsangehörige von Unternehmen). Solch ein Grundstück muss durch Widmung und Indienststellung zu einer (rechtlich) öffentlichen Sache geworden sein, sodass es nicht nur tatsächlich, sondern auch rechtlich zur Nutzung durch die Allgemeinheit zur Verfügung steht (BFH, Urteil vom 25.04.2001 II R 19/98).

Das FG hat diese Maßstäbe auf den Streitfall angewendet und entschieden, dass das betroffene Flurstück hier nicht dem öffentlichen Verkehr im Sinne des § 4 Nr. 3a GrStG dient. Auf ihm finde zwar unmittelbar öffentlicher Verkehr statt, indem es der Allgemeinheit zur Nutzung durch

Fußgänger oder Radfahrer tatsächlich zur Verfügung steht. Mittelbar diene die Verkehrsfläche aber einem übergeordneten Zweck, nämlich der Wohnnutzung der Grundstücke im Reihenhauses- und im gesamten Wohngebiet. Diese übergeordnete Zwecksetzung zeigt sich für das FG schon darin, dass bereits die Stadt bei der Bauleitplanung neben den von ihr als Fuß- und Radwege dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Verkehrsflächen das streitgegenständliche Flurstück als Privatweg vorgesehen hat und der Erwerb einer Parzelle für die Reihenhausesbebauung nur gekoppelt mit dem anteiligen Miteigentum am streitgegenständlichen Flurstück zulässig war.

Das gesamte Verkehrskonzept der Reihenhausesbebauung sei hier geprägt durch die Wohnnutzung. Der beleuchtete, geradlinig verlaufende und wesentlich breitere städtische Fuß- und Radweg werde als Hauptweg durch den recht schmalen, unbeleuchteten und verwinkelten streitgegenständlichen Privatweg als Nebenweg ergänzt. Er erlaube es, trotz der Vielzahl von Reihenhäusern im jeweiligen Bauriegel das Wohngebiet per Rad beziehungsweise zu Fuß ohne große Umwege zu durchqueren. Das wiederum diene der verbesserten Erreichbarkeit der einzelnen Häuser und ganz allgemein den Zwecken der Wohnbebauung. Da das streitgegenständliche Flurstück als Verkehrsfläche mittelbar den übergeordneten Wohnzwecken diene, es jedoch an der dann für Zwecke des § 4 Nr. 3a GrStG erforderlichen förmlichen Widmung fehle, sei es in die grundsteuerrelevante Bewertung einzubeziehen.

Finanzgericht Münster, Urteil vom 09.01.2025, 3 K 1444/24 Ew

Ehe, Familie und Erben

Bestattungswunsch auf Rasengrab missachtet: Kein Grabstein vom Sozialhilfeträger

Der Sozialhilfeträger muss nicht für den Grabstein der Mutter einer Hilfebefürhtigen aufkommen, wenn Letztere den Wunsch ihrer Mutter, in einem Rasengrab bestattet zu werden, missachtet. Das hat das Landessozialgericht (LSG) Nordrhein-Westfalen entschieden.

Die Bürgergeld beziehende Klägerin veranlasste nach dem Tod ihrer Mutter die Beisetzung in einem Reihengrab, obwohl die Verstorbene zu Lebzeiten den Wunsch geäußert hatte, in einem "Wiesengrab" bestattet zu werden. Sie beantragte die Übernahme von Bestattungskosten von rund 3.600 Euro. In einem Vorprozess verpflichtete sich die beklagte Stadt unter Berücksichtigung von Vermögen der Verstorbenen vergleichsweise zur Übernahme von rund 300 Euro. Zehn Monate später beantragte die Klägerin die Übernahme weiterer Kosten von rund 3.400 Euro zur "endgültigen" Grabeinrichtung. Auf die gegen den ablehnenden Bescheid gerichtete Klage verurteilte das Sozialgericht Düsseldorf die Beklagte zur Zahlung weiterer rund 1.200 Euro und wies die Klage im Übrigen ab.

Auf die Berufung der Beklagten hat das LSG das Urteil geändert und die Klage in vollem Umfang abgewiesen. Die geltend gemachten weiteren Bestattungskosten seien nicht erforderlich. Bei der Beurteilung der Kosten sei grundsätzlich auch angemessenen Wünschen der Bestattungspflichtigen und gegebenenfalls der Verstorbenen sowie religiösen Bekenntnissen mit Rücksicht auf die auch nach dem Tod zu beachtende Menschenwürde Rechnung zu tragen. Wichen die Wünsche der Verstorbenen von denjenigen der Bestattungspflichtigen ab, seien die Wünsche der Verstorbenen vorrangig, sofern auch diese angemessen seien.

Hier habe die Bestattung im Reihengrab mit Grabstein dem geäußerten Wunsch der Mutter der Klägerin widersprochen, in einem Rasengrab (für mehrere Verstorbene, ohne individuelle Grabstelle und Grabstein) bestattet zu werden. Im Übrigen gehöre ein mehr als zehn Monate nach dem Begräbnis in Auftrag gegebener Grabstein nicht mehr zu einer ersten Grabausstattung, für die Leistungen nach § 74 Sozialgesetzbuch XII möglich seien, so das LSG.

Es hat die Revision nicht zugelassen. Die Klägerin hat Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt. Diese läuft beim Bundessozialgericht unter dem Aktenzeichen B 8 SO 2/25 B.

Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 18.11.2024, L 20 SO 20/24, nicht rechtskräftig

Klinik muss Witwe Samenzellen ihres toten Ehemanns herausgeben

Eine Klinik muss einer Frau das kryokonservierte Keimmaterial ihres verstorbenen Ehemannes zur Verfügung stellen. Das hat das Landgericht (LG) Frankfurt am Main in einem Eilverfahren entschieden.

Die Witwe will mit den Samenzellen eine In-Vitro-Fertilisation in Spanien durchführen lassen.

Das Krankenhaus hatte die Herausgabe verweigert, weil der mit dem Ehemann zu dessen Lebzeiten geschlossene Vertrag vorsah, dass das Sperma nach seinem Tod zu vernichten sei. Das Embryonenschutzgesetz untersage es, eine künstliche Befruchtung mit dem Samen eines verstorbenen Mannes durchzuführen. Nach Ansicht der Klinik droht ihren Mitarbeitern im Fall einer Herausgabe des kryokonservierten Spermias außerdem strafrechtliche Verfolgung.

Das LG hat festgestellt, dass der seinerzeit mit dem Ehemann geschlossene Vertrag die Klinik nicht verpflichte, das kryokonservierte Keimmaterial zu vernichten. Die "Vernichtungsklausel" fuße nach dem Wortlaut des Vertrages allein auf § 4 Embryonenschutzgesetz. Darin werde zwar strafrechtlich verboten, eine Eizelle mit dem Samen eines Mannes nach dessen Tod zu befruchten. Der Schutzzweck des § 4 Embryonenschutzgesetz sei im vorliegenden Fall jedoch nicht berührt. Insbesondere das Grundrecht des verstorbenen Ehemanns auf reproduktive Autonomie aus Artikel 2 Absatz 2, Artikel 1 Absatz 1 Grundgesetz (GG) werde nicht beeinträchtigt. Denn er habe vor seinem Tod in die postmortale Verwendung seines Spermias eingewilligt. Dies habe seine Ehefrau hinreichend dargelegt.

"Aus der eidesstattlichen Versicherung der Antragstellerin ergibt sich schlüssig und widerspruchsfrei die paarbezogene, individuelle Entwicklung des Kinderwunsches", so das Gericht. Die Ehefrau lege dar, dass es den gemeinsamen Kinderwunsch gab, jedoch der frühe Tod dessen Verwirklichung zu Lebzeiten verhinderte und der verstorbene Ehemann zuletzt seinen Willen auf ein gemeinsames Kind nach seinem Tod richtete. Auch sei keine Verletzung der Grundrechte des noch nicht gezeugten Kindes zu besorgen. "Jedenfalls ist in dem vorliegend zu entscheidenden Fall keine konkrete Kindeswohlgefährdung erkennbar, da es dem Willen beider Eltern entspricht, ein Kind zu bekommen", erklärten die Richter.

Entgegen der Befürchtung der Klinik bestünden vorliegend bei einer Herausgabe des kryokonservierten Spermias keine Strafbarkeitsrisiken für die Mitarbeiter. Da der Schutzzweck des § 4 Embryonenschutzgesetz im konkreten Fall schon nicht verletzt sei, fehle es bei einer künstlichen



Befruchtung mit dem Spermium des verstorbenen Ehemanns an einer rechtswidrigen Haupttat. Eine Beihilfehandlung dazu scheidet aus. Dem Gericht erscheint es verfassungsrechtlich "zwingend geboten", dass zur Ausübung einer Handlung, die Ausdruck einer nach Artikel 2 Absatz 2, Artikel 1 Absatz 1 GG verfassungsrechtlich besonders geschützten Selbstbestimmung ist, derjenige auch Hilfe in Anspruch nehmen kann, der diese Handlung realisieren will.

Schließlich führt das Gericht aus: "Die künstliche Befruchtung in einer spanischen Klinik ist vorliegend - unabhängig von konkreten medizinischen Erfolgsaussichten und ethischen oder moralischen Bewertungen - nach spanischem Recht möglich." Eine In-Vitro-Fertilisation sei dort im konkreten Fall nicht mit Strafe bedroht.

Der Beschluss ist nicht rechtskräftig. Gegen ihn kann Widerspruch beim LG Frankfurt am Main eingelegt werden.

Landgericht Frankfurt am Main, Beschluss vom 04.02.2025, 2-04 O 29/25, nicht rechtskräftig

Erbscheinverfahren: Falsche Angaben haben Konsequenzen

Wer in einem Erbscheinverfahren falsche Angaben macht, sieht sich möglicherweise nicht nur finanziellen Forderungen ausgesetzt, sondern macht sich zudem strafbar. Das zeigt ein Fall, mit dem sich kürzlich das Oberlandesgericht (OLG) Celle zu beschäftigen hatte.

Eine Frau hatte nach dem Tod ihrer Mutter einen Erbschein beantragt, um als Alleinerbin ausgewiesen zu werden. Sie berief sich dabei auf ein Testament, machte aber falsche Angaben: Sie versicherte eidesstattlich, dass das Testament von der Verstorbenen eigenhändig verfasst worden sei. In Wirklichkeit hatte jedoch die Tochter das Testament geschrieben und die Mutter nur ihre Unterschrift darunter gesetzt.

Die falschen Angaben betrafen laut OLG einen entscheidenden Punkt: Ein Testament müsse nämlich eigenhändig geschrieben oder von einem Notar beurkundet werden. Eigenhändig heiße, dass der Erblasser es komplett selbst und von Hand niederschreiben muss. Die bloße Unterschrift der Mutter habe deshalb nicht ausgereicht - das Testament sei unwirksam gewesen. Statt des Testaments habe die gesetzliche Erbfolge gegolten, das heißt: Die Antragstellerin habe sich das Erbe mit ihren Geschwistern teilen müssen.

Im Erbscheinverfahren vor dem Amtsgericht Neustadt wurden die falschen Angaben aufgeklärt. Der Streit war laut OLG damit aber nicht er-

ledigt. Denn die Geschwister hatten Anwälte beauftragt, um gegen den unberechtigten Antrag vorzugehen. Zwei Schwestern verlangten die Erstattung der angefallenen Anwaltskosten. Das OLG Celle gab ihnen nun recht. Für die unterlegene Schwester habe ihr Verhalten aber nicht nur finanzielle Folgen: Die Akten würden nun der Staatsanwaltschaft übergeben, so das OLG. Denn eine falsche eidesstattliche Versicherung sei strafbar. Das OLG sah einen entsprechenden Anfangsverdacht, weist aber darauf hin, dass bis zu einer möglichen Entscheidung im Strafverfahren für die Betroffene die Unschuldsvermutung gilt.

Oberlandesgericht Celle, Beschluss vom 09.01.2025, 6 W 156/24

Medien & Telekommunikation

Rundfunkbeiträge: Umzug sollte angezeigt werden

Wenn man umzieht und die Rundfunkanstalt darüber nicht informieren, kann man sich später gegenüber den aufgelaufenen Beitragsforderungen nicht auf Verjährung berufen. Das zeigt ein Fall, über den das Verwaltungsgericht (VG) Koblenz entschieden hat.

Die Frau wohnte in einem Haus, das über zwei Eingänge verfügte, die an verschiedenen Straßen lagen. Zunächst war sie unter einer der beiden Straßen gemeldet. Dann aber benutzte sie nur noch den anderen Eingang und entfernte den Briefkasten am vorher genutzten - allerdings zunächst, ohne sich umzumelden.

Rundfunkbeiträge entrichtete sie nicht. Der Südwestrundfunk (SWR) setzte daher die offenen Beiträge gegenüber der Frau fest. Die Bescheide schickte er an die Anschrift, für die es keinen Briefkasten mehr gab. Mitte 2020 nahm die Schuldnerin dann erstmals die Zahlung von Rundfunkbeiträgen auf und zeigte dem SWR ihre neue Adresse an.

Die aufgelaufenen Beiträge allerdings wollte sie nicht zahlen. Die Festsetzungsbescheide seien ihr schließlich nicht ordnungsgemäß zugestellt worden. Eine Mahnung habe sie nur durch Zufall erreicht. Seit Jahren empfangen sie ihre Post nur noch unter der neuen Adresse. Die geforderten Beiträge seien deshalb verjährt.

Das VG wies die Klage ab. Die Frau sei zur Zahlung der geforderten Rundfunkbeiträge verpflichtet. Die Richter ließen offen, ob der Klägerin die Bescheide wirksam bekannt gegeben worden seien. Denn sie habe dem SWR die Änderung der Anschrift nicht mitgeteilt und noch dazu aktive Maßnahmen ergriffen, um den Zugang von Post unter der alten Anschrift zu verhindern. Sie könne sich daher jedenfalls nicht auf die Verjährung der Beiträge berufen.

Außerdem seien die Zahlungen, die sie ab 2020 geleistet habe, nach der insoweit maßgeblichen Satzung des Beklagten jeweils mit der ältesten Rundfunkbeitragsschuld verrechnet worden.

Gegen das Urteil können die Beteiligten die Zulassung der Berufung durch das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz beantragen.

Verwaltungsgericht Koblenz, Urteil vom 12.11.2024, 5 K 594/24.KO

Internet und Router im Paket: Vertragszusammenfassung muss alle Preise enthalten

Bietet ein Telekommunikationsanbieter Internet und Router als Paket an, so muss die Vertragszusammenfassung alle Preisbestandteile des Angebotspakets enthalten. Das hat das Oberlandesgericht (OLG) Köln entschieden und einer Klage des Verbraucherzentrale Bundesverbands (vzbv) gegen die Deutsche Telekom GmbH stattgegeben.

Nach Angaben des vzbv hatte die Telekom auf ihrer Webseite den Internet- und Festnetztarif "Magenta Zuhause« angeboten. Während des Bestellvorgangs bot sie Kunden an, zusätzlich einen Router zur Miete auszuwählen und mitzubestellen. Die Vertragszusammenfassung habe jedoch weder den ausgewählten Router noch den monatlichen Mietpreis enthalten. Aufgeführt gewesen sei lediglich eine Gutschrift für die Routerbestellung.

Das OLG Köln habe entschieden, dass die Vertragszusammenfassung unvollständig war und damit gegen das Telekommunikationsgesetz verstieß. Das verpflichte Internetprovider und andere Telekommunikationsdienstleister dazu, Verbraucher vor Abgabe ihrer Bestellung eine klare und leicht lesbare Vertragszusammenfassung nach amtlichem Muster zur Verfügung zu stellen. Bei Angebotspaketen, die zum Beispiel aus einem Internetzugang und einem dazu passenden Endgerät bestehen, müsse die Zusammenfassung alle Elemente und deren Preise enthalten. Das solle den Vergleich mit anderen Angeboten erleichtern, erläuterte der vzbv.

Die Telekom argumentierte nach Angaben der Verbraucherschützer vor Gericht vergeblich damit, sie biete kein Angebotspaket an, da Kunden den Tarif auch ohne Anmietung eines Routers abschließen könnten und es sich bei der Router-Miete um einen eigenen Vertrag handele. Darauf komme es jedoch für das OLG nicht an. Entscheidend sei, dass der Router in engem zeitlichen und räumlichen Zusammenhang mit dem Tarif angeboten werde. Das ergebe sich allein schon aus dem Umstand, dass sich die Auswahl des Routers bruchlos in den Bestellprozess des Tarifs einfüge.

Die Telekom habe zudem durch ihre Webseitengestaltung selbst den Eindruck einer engen Verknüpfung zwischen Tarif- und Routerbestellung vermittelt. Bereits in der Tarifübersicht werde die "Routergutschrift" als Vorteil der angebotenen Tarife hervorgehoben. Zudem erscheine die Gutschrift in der Warenkorbzeile, obwohl noch gar kein Router ausgewählt wurde. Da es sich um ein Angebotspaket handele, hätte die Vertragszusammenfassung auch den Router und dessen Monatsmiete ent-



halten müssen.

Das OLG Köln bestätigte laut vzbv mit seiner Entscheidung das in erster Instanz gefällte Urteil des Landgerichts Köln (31 O 179/23). Die Revision wurde nicht zugelassen. Die Telekom hat nur noch die Möglichkeit, Nichtzulassungsbeschwerde beim Bundesgerichtshof einzulegen.

Verbraucherzentrale Bundesverband, PM vom 17.02.2025 zu Oberlandesgericht Köln, Urteil vom 10.01.2025, 6 U 68/24, nicht rechtskräftig

Social-Media: Prüfpflichten eines Hostproviders

Ein Hostprovider - hier Meta - muss nach einem Hinweis auf einen rechtsverletzenden Post auf der Social-Media-Plattform Facebook auch ohne weitere Hinweise sinngleiche Inhalte sperren. Sinngleich sind etwa Beiträge mit identischem Text und Bild, aber abweichender Gestaltung (Auflösung, Größe/Zuschnitt, Verwendung von Farbfiltern, Einfassung), bloßer Änderung typografischer Zeichen oder Hinzufügung von Elementen etwa sog. Captions, welche den Aussagegehalt nicht verändern, entschied das Oberlandesgerichts Frankfurt am Main (OLG).

Der Kläger ist Arzt und bewarb in der Vergangenheit u. a. die sog. Hirschhausen Diät.

Der Kläger wies die Beklagte in der Vergangenheit mehrfach auf sog. Fake-Werbungs-Videos hin, in denen er vermeintlich u. a. für Abnehmmittel werbe.

Gegenstand dieses Eilverfahrens sind zwei weitere solcher Deep-Fake Videos: Nutzer haben zum einen ein Video unter Verwendung eines Ausschnitts aus der Sendung von Markus Lanz hergestellt, in denen der Name, das Bildnis und die Stimme des Klägers verwendet werden und in dem dieser vermeintlich für ein Mittel zur Gewichtsabnahme wirbt. Dieses Video entfernte die Beklagte zeitnah nach Abmahnung durch den Kläger. In einem nachfolgend erschienenen, nahezu inhaltsgleichen weiteren Deep-Fake Video warb der Kläger ebenfalls vermeintlich für ein Mittel zur Gewichtsabnahme. Dieses Video entfernte die Beklagte ebenfalls - erst - nach entsprechendem Hinweis durch den Kläger. Der Kläger nimmt die Beklagte auf Unterlassen der Verbreitung dieser beiden Videos in Anspruch. Das Landgericht hat den Antrag zurückgewiesen.

Die hiergegen eingelegte sofortige Beschwerde des Klägers hatte nun teilweise Erfolg. Hinsichtlich des ersten Videos bestehe kein Unterlassungsanspruch, entschied der für Presserecht zuständige 16. Zivilsenat. Die Beklagte sei als Hostproviderin grundsätzlich nicht verpflichtet, von den Nutzern ins Netz gestellte Beiträge vor ihrer Veröffentlichung auf et-

waige Rechtsverletzungen hin zu prüfen. Ihre Haftung setze die Verletzung von Prüf- und Verhaltenspflichten voraus. Vor der Abmahnung des Klägers betreffend das erste Video sei die Beklagte nicht zur Löschung verpflichtet gewesen. Eine Löschpflicht habe sich insbesondere nicht aus den vorausgegangenen Hinweisen des Klägers auf andere, nicht sinngleiche sog. Fake-Werbungen ergeben. Grundsätzlich lösten derartige Hinweise nur Prüfpflichten hinsichtlich »sinngleicher Inhalte« aus. Darunter fielen Inhalte, die in Bild und Text identisch, aber bei gleichbleibendem Gesamteindruck etwa abweichend gestaltet seien. Dies könne sich etwa auf die Auflösung, Größe/Zuschnitt, Verwendung von Farbfiltern, Einfassung mit Rahmen oder Zufügung sog. Caption beziehen. Die vorausgegangenen Hinweise des Klägers hätten sich hier jedoch auf in Bild und Text abweichende Inhalte bezogen.

Hinsichtlich des zweiten Videos habe die Beklagte dagegen schon aufgrund der Abmahnung des Klägers hinsichtlich des ersten Videos eine Prüfpflicht getroffen. Es habe keiner weiteren Abmahnung bedurft. Das zweite Video unterscheide sich allenfalls marginal vom ersten. Nach dem Eindruck der Senatsmitglieder wirkten die Videos - bei voneinander abweichender Überschrift - nahezu identisch. Es lägen damit sinngleiche Inhalte vor. Da die Beklagte das zweite Video nicht bereits ohne weitere Abmahnung gesperrt habe, habe sie gegen ihre Prüfpflichten verstoßen. Im Ergebnis bestehe daher ein Unterlassungsanspruch.

OLG Frankfurt, Pressemitteilung vom 11.03.2025 zum Beschluss 16 W 10/25 vom 04.03.2025

Staat & Verwaltung

Transparenzangaben nach dem Medienstaatsvertrag europarechtswidrig?

Das Verwaltungsgericht (VG) Berlin hat Zweifel, ob die Transparenzvorgaben des Medienstaatsvertrages für im EU-Ausland ansässige Medienunternehmen gelten. Daher hat es dem Eilantrag eines Audio-Streamingdienstes gegen eine Anordnung der Medienanstalt Berlin-Brandenburg, bestimmte Transparenzangaben vorzuhalten, stattgegeben. Das Gericht beabsichtigt, im Hauptsacheverfahren den Europäischen Gerichtshof (EuGH) anzurufen.

Die Antragstellerin ist Anbieterin eines großen Audio-Streamingdienstes, unter anderem mit einem umfangreichen Podcast-Angebot, mit Hauptsitz in einem anderen EU-Mitgliedsstaat. Nach dem Medienstaatsvertrag müssen Anbieter solcher Vermittlungsdienste zur Sicherung der Meinungsvielfalt bestimmte Informationen leicht wahrnehmbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar halten. Dazu zählen unter anderem die zentralen Kriterien einer Aggregation, Selektion und Präsentation von Inhalten und ihre Gewichtung einschließlich Informationen über die Funktionsweise der eingesetzten Algorithmen in verständlicher Sprache. Die Antragsgegnerin, die Medienanstalt Berlin-Brandenburg, beanstandete die bislang von der Antragstellerin vorgehaltenen Transparenzangaben und forderte sie zur Ergänzung auf. Den vorgenannten Verpflichtungen komme die Antragstellerin auf ihrer Internetseite und in ihren Apps nur unzureichend nach.

Hiergegen hat die Antragstellerin geklagt und vorläufigen Rechtsschutz beantragt. Diesem Antrag hat das VG stattgegeben, weil es die Erfolgsaussichten der Klage nach summarischer Prüfung als offen ansieht. Es hat Zweifel an der Vereinbarkeit der maßgeblichen Vorschriften des Medienstaatsvertrags (§ 93 in Verbindung mit § 1 Abs. 8 MStV) mit dem Unionsrecht, insbesondere dem in der E-Commerce-Richtlinie verankerten Herkunftslandprinzip. Dieses verbietet es grundsätzlich, einem Dienst der Informationsgesellschaft, der diesen Dienst in einem anderen EU-Mitgliedstaat als demjenigen erbringen möchte, in dem er niedergelassen ist, bestimmte zusätzliche Anforderungen - wie etwa die Verfügbarkeit von Transparenzangaben - aufzuerlegen. Angesichts des offenen Ausgangs im Hauptsacheverfahren komme dem Interesse der Antragstellerin, vorerst keine weiteren Transparenzangaben vorzuhalten, größeres Gewicht zu, da anderenfalls durch eine Veröffentlichung der Angaben möglicherweise unumkehrbare Zustände geschaffen würden. Das VG beabsichtigt, den EuGH um Klärung zu bitten, ob das Herkunftslandprinzip nationalen Transparenzvorgaben gegenüber Anbietern von Audio-Streamingdiensten aus anderen Mitgliedstaaten entgegensteht.

Gegen den Beschluss kann Beschwerde beim Oberverwaltungsgericht

Berlin-Brandenburg erhoben werden.

Verwaltungsgericht Berlin, Beschluss vom 17.12.2024, VG 32 L 221/24

Beim Straßenumzug gestürzt: Gemeinde haftet nicht

Wegen eines Straßenumzugs, der einmal im Jahr stattfindet, ist die Gemeinde nicht verpflichtet, eine Straße besonders abzusichern. Es gelten vielmehr die üblichen Maßstäbe der Verkehrssicherungspflicht bei Straßen und Plätzen, stellt das Landgericht (LG) Frankenthal klar. Es hat die auf Schadensersatz und Schmerzensgeld gerichtete Klage einer 66-jährigen Großmutter, die mit ihrem Enkelkind an einem Straßenumzug teilgenommen hatte und gestürzt war, abgewiesen.

Die verletzte Frau gab an, bei einem Straßenumzug über einen bis zu drei Zentimeter über das Straßenniveau ragenden Gullydeckel gestolpert und gestürzt zu sein. Durch den Sturz habe sie sich das linke Handgelenk und das rechte Schultergelenk gebrochen. Sie meinte, vor dem Umzug hätte die zuständige Verbandsgemeinde die Strecke besonders kontrollieren und absichern, Stolpergefahren beseitigen und etwa den hochstehenden Gullydeckel mit einer Gummimatte sichern müssen. Sie verlangte rund 1.700 Euro Schadensersatz und ein Schmerzensgeld in Höhe von 13.000 Euro.

Das LG hat die Klage abgewiesen. Mit der Unebenheit von deutlich unter drei Zentimetern habe die Frau rechnen müssen. Nach der allgemeinen Lebenserfahrung sei es auch jedem Teilnehmer bekannt und spätestens bei Beginn des Umzugs ersichtlich, dass die Sicht auf die Straße wegen der Menschenansammlung eingeschränkt sei. Eine besondere Absicherung der Straße aufgrund des einmal jährlich stattfindenden Großereignisses sei daher nicht geboten gewesen. Die Abdeckung des Gullydeckels mit einer Gummimatte hätte den Höhenunterschied und die Stolpergefahr möglicherweise nur zusätzlich erhöht. Im Übrigen treffe die Frau ein überwiegendes Mitverschulden. Das schließe die geltend gemachten Ansprüche ebenfalls aus.

Wie das LG Frankenthal mitteilt, ging es in dem Verfahren um einen Martinsumzug - die dargestellten Entscheidungsgründe dürften jedoch ohne Weiteres auch auf Faschingsumzüge übertragbar sein. Das Urteil ist rechtskräftig.

Landgericht Frankenthal (Pfalz), Urteil vom 15.08.2024, 3 O 88/24, rechtskräftig



Verfassungsschutzbericht 2022: Keine Korrektur zu Aussagen über die AfD

30 bis 40 Prozent aller AfD-Mitglieder bescheinigt der Verfassungsschutzbericht des Bundes für das Jahr 2022 ein "extremistisches Potential", das seien etwa 10.000 Personen. Die AfD wollte das nicht gelten lassen und beantragte Eilrechtsschutz. Damit ist sie nun auch in zweiter Instanz gescheitert.

Das Verwaltungsgericht (VG) Berlin hatte Beschluss vom 02.02.2024 entschieden, das Bundesinnenministerium (BMI) sei nach dem Bundesverfassungsschutzgesetz berechtigt, die Öffentlichkeit in einem jährlichen Bericht unter anderem über Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung zu informieren - sofern hinreichend gewichtige tatsächliche Anhaltspunkte hierfür vorliegen (VG 1 L 340/23). Bei einem Teil der Mitgliedschaft der AfD, insbesondere dem aus dem ehemaligen "Flügel" hervorgegangenen Netzwerk um Björn Höcke, lägen solche tatsächlichen Anhaltspunkte von hinreichendem Gewicht für ein Rechts-extremismuspotential vor. Die vom BMI dafür herangezogenen Umstände seien nicht zu beanstanden. Die Berichterstattung stehe mit den Vorgaben des Grundgesetzes und europarechtlicher Vorschriften in Einklang und verstoße nicht gegen die Gebote der staatlichen Neutralität und der Sachlichkeit.

Das Oberverwaltungsgericht (OVG) Berlin-Brandenburg bestätigt die Ansicht des VG: Dessen Entscheidung sei nicht zu beanstanden.

OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 26.02.2025, OVG 1 S 18/24, unanfechtbar

Rat der EU nimmt Paket »Mehrwertsteuer im digitalen Zeitalter« an

Der Rat der EU hat am 11.03.2025 grünes Licht für eine Reihe von Rechtsakten gegeben, mit denen die Vorschriften der EU über die Mehrwertsteuer (MwSt) an das digitale Zeitalter angepasst werden sollen.

Das angenommene Paket umfasst eine Richtlinie, eine Verordnung und eine Durchführungsverordnung und führt zu Änderungen in Bezug auf drei verschiedene Aspekte des MwSt-Steuersystems. Diese Änderungen bewirken Folgendes:

- bis 2030 vollständige Digitalisierung der MwSt-Meldepflichten für Unternehmen, die Waren und Dienstleistungen an Unternehmen in einem anderen EU-Mitgliedstaat verkaufen
- Verpflichtung von Online-Plattformen zur Zahlung von MwSt für

Kurzzeitvermietung von Unterkünften und für Personenbeförderung in den meisten Fällen, in denen einzelne Dienstleistungserbringer keine MwSt erheben

- Verbesserung und Ausweitung der einzigen Anlaufstellen für die MwSt im Internet, damit Unternehmen nicht in allen Mitgliedstaaten, in denen sie tätig sind, eine kostspielige MwSt-Registrierung vornehmen müssen

Nächste Schritte

Die Richtlinie, die Verordnung und die Durchführungsverordnung treten am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft. Die Verordnung und die Durchführungsverordnung sind unmittelbar anwendbar; die Richtlinie muss jedoch in nationales Recht umgesetzt werden.

Hintergrund

Die Kommission hat am 8. Dezember 2022 das Paket »Mehrwertsteuer im digitalen Zeitalter« vorgelegt, das drei Vorschläge umfasst:

- einen Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG in Bezug auf Mehrwertsteuervorschriften für das digitale Zeitalter
- einen Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 904/2010 in Bezug auf die für das digitale Zeitalter erforderlichen Regelungen für die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer
- einen Vorschlag für eine Durchführungsverordnung des Rates zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 282/2011 hinsichtlich der Informationsanforderungen für bestimmte Mehrwertsteuerregelungen

Rat der EU, Pressemitteilung vom 11.03.2025

Bußgeld & Verkehr

Verkehrssicherungspflicht bei Aufstellen von mobilen Verkehrsschildern

Werden anlassbezogen mobile Verkehrsschilder aufgestellt, muss der Umfang der Verkehrssicherungspflicht in einem angemessenen Verhältnis zu deren Funktion stehen: Eine Stadt als Verkehrssicherungspflichtige hat daher nicht dafür einzustehen, wenn der Beschwerungsblock eines solchen Schildes in den Straßenraum gelangt, ein Pkw darüberfährt und beschädigt wird. Das stellt das Landgericht (LG) Hanau klar.

Aufgrund eines Karnevalssumzugs hatte eine Stadt mobile Halteverbotschilder aufgestellt. Der Kläger machte Schäden an seinem Fahrzeug geltend, die nach Veranstaltungsende durch das Überfahren eines am Fahrbahnrand liegenden Beschwerungsfußes eines dieser Schilder entstanden seien. Die Schilder hätten nach Veranstaltungsende wieder entfernt werden sollen, damit sie nicht auf die Fahrbahn geraten.

Das LG Hanau hat die Klage abgewiesen. Die Stadt habe weder das Schild noch den Beschwerungsblock selbst in den Straßenraum verbracht. Sie hafte daher nur, wenn sie eine Verkehrssicherungspflicht verletzt hätte. Das sei jedoch nicht der Fall.

Der Verkehrssicherungspflichtige müsse zwar erkennbaren Gefahren entgegenwirken. Es könnten jedoch nicht alle erdenklichen Möglichkeiten einer Gefährdung Dritter ausgeschlossen werden. Zudem seien nur zumutbare Vorkehrungen zu treffen, so das LG.

Dass die für die Schilder verwendeten Betonblöcke mit einem Gewicht von 28 Kilogramm von selbst auf die Straße gelangen oder durch Dritte dorthin verbracht werden, sei zwar möglich, aber - wenn auch vorliegend geschehen - insgesamt wenig wahrscheinlich, zumal diese bei Einhaltung der an dem Unfallort vorgeschriebenen Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h erkannt werden könnten. Demgegenüber müssten mobile Verkehrsschilder mit vertretbarem Aufwand transportiert werden können, um ihre Funktion zu erfüllen. Auch eine ständige Bewachung bis zum Abtransport hält das Gericht für nicht geboten.

Landgericht Hanau, Urteil vom 04.12.2024, 2 S 25/24, rechtskräftig

Blitzermarathon & Speedweek: Termine, Bußgelder & Strafen

Der Blitzermarathon ist ein Projekt des Europäischen Verkehrspolizei-Netzwerks (ROADPOL), das sich der Bekämpfung von Raserei widmet - einer der Hauptursachen für Verkehrsunfälle. Durch flächendeckende Geschwindigkeitskontrollen soll das Bewusstsein für die Gefahren über-

höhter Geschwindigkeit geschärft und zu umsichtigem Fahren angeregt werden.

Der letzte Blitzermarathon fand am 24. März 2022 statt, an dem sich Bayern, Hessen und Rheinland-Pfalz beteiligten.

Beim Blitzermarathon 2018 wurden innerhalb von 24 Stunden 37.500 Verkehrsteilnehmer wegen Verkehrsdelikten erwischt, einige fuhren bis zum Dreifachen der zulässigen Höchstgeschwindigkeit.

In Bayern war ein Fahrer mit 189 km/h in einer 100er-Zone unterwegs, was eine Geldstrafe von 1200 Euro, zwei Punkte in Flensburg und ein dreimonatiges Fahrverbot zur Folge hatte. Ein weiterer krasser Fall in Hamburg betraf einen Fahrer, der mit 124 km/h in einer 40er-Zone unterwegs war.

Termine

- Speedweek 1: 7. April - 13. April 2025
- Hauptkontrolltag: 9. April 2025
- Speedweek 2: 4. August - 10. August 2025. Bei der Aktion im August gibt es keine Hauptkontrolltag.

In welchen Bundesländern wird geblitzt?

Bisher haben Baden-Württemberg, Bayern, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen erklärt, sich am Blitzermarathon beteiligen zu wollen. Ob alle Regionen auch an der zweiten Speedweek teilnehmen, steht noch nicht fest.

Berlin, Niedersachsen, Sachsen und das Saarland nehmen nur selten an der Aktion teil.

Bußgeld, Punkte und Fahrverbote

Im folgenden haben wir eine Übersicht der Strafen für Geschwindigkeitsüberschreitungen in Deutschland erstellt (Stand März 2025). Wer absichtlich zu schnell fährt, kann mit dem doppelten oder sogar dreifachen Bußgeld belegt werden. Außerdem werden bei jedem Bußgeldbescheid 28,50 Euro für Auslagen und Gebühren berechnet.

Für Lkw-Fahrer und Busfahrer gelten in einigen Bereichen schärfere Bestimmungen als für Pkw-Fahrer.

Bußgelder für Geschwindigkeitsüberschreitungen innerorts:



- Überschreitung bis 10 km/h; Strafe: 30 Euro; Punkte: 0; Fahrverbot: nein
- Überschreitung 11 - 15 km/h; Strafe: 50 Euro; Punkte: 0; Fahrverbot: nein
- Überschreitung 16 - 20 km/h; Strafe: 70 Euro; Punkte: 0; Fahrverbot: nein
- Überschreitung 21 - 25 km/h; Strafe: 115 Euro; Punkte: 1; Fahrverbot: nein
- Überschreitung 26 - 30 km/h; Strafe: 180 Euro; Punkte: 1; Fahrverbot: nein, bzw. wer innerhalb von 12 Monaten zweimal 26 - 30 km/h zu schnell gefahren ist, bekommt meist ein Fahrverbot von 1 Monat
- Überschreitung 31 - 40 km/h; Strafe: 260 Euro; Punkte: 2; Fahrverbot: 1 Monat
- Überschreitung 41 - 50 km/h; Strafe: 400 Euro; Punkte: 2; Fahrverbot: 1 Monat
- Überschreitung 51 - 60 km/h; Strafe: 560 Euro; Punkte: 2; Fahrverbot: 2 Monate
- Überschreitung 61 - 70 km/h; Strafe: 700 Euro; Punkte: 2; Fahrverbot: 3 Monate
- Überschreitung über 70 km/h; Strafe: 800 Euro; Punkte: 2; Fahrverbot: 3 Monate

Bußgelder für Geschwindigkeitsüberschreitungen außerorts:

- Überschreitung bis 10 km/h; Strafe: 48,50 Euro; Punkte: 0; Fahrverbot: nein
- Überschreitung 11 - 15 km/h; Strafe: 68,50 Euro; Punkte: 0; Fahrverbot: nein
- Überschreitung 16 - 20 km/h; Strafe: 88,50 Euro; Punkte: 0; Fahrverbot: nein
- Überschreitung 21 - 25 km/h; Strafe: 128,50 Euro; Punkte: 1; Fahrverbot: nein
- Überschreitung 26 - 30 km/h; Strafe: 178,50 Euro; Punkte: 1; Fahrverbot: 1 Monat
- Überschreitung 31 - 40 km/h; Strafe: 228,50 Euro; Punkte: 1; Fahrverbot: 1 Monat
- Überschreitung 41 - 50 km/h; Strafe: 348,50 Euro; Punkte: 2; Fahrverbot: 1 Monat
- Überschreitung 51 - 60 km/h; Strafe: 508,50 Euro; Punkte: 2; Fahrverbot: 1 Monat
- Überschreitung 61 - 70 km/h; Strafe: 633,50 Euro; Punkte: 2; Fahrverbot: 2 Monate
- Überschreitung über 70 km/h; Strafe: 738,50 Euro; Punkte: 2; Fahrverbot: 3 Monate

Bei Geschwindigkeiten bis 100 km/h werden 3 km/h als Toleranz abge-

zogen. Bei Messwerten über 100 km/h erfolgt ein Abzug von 3 % der gemessenen Geschwindigkeit.

Steuertipps.de, Meldung vom 1.3.2025

Verbraucher, Versicherung & Haftung

Vermittlungsportal für Reisen muss über Notwendigkeit eines Transitvisums informieren

Findet ein Buchungsprozess für eine Reise ausschließlich online über ein Vermittlungsportal statt, ist der Vermittler verpflichtet, alle für die Auswahlentscheidung wesentlichen Informationen auf seinem Portal zur Verfügung zu stellen. Dazu zählt der Hinweis auf eine etwaig erforderliche Durchreiseautorisation im Fall eines Zwischenstopps in einem Drittland, stellt das Oberlandesgericht (OLG) Frankfurt am Main klar.

Geklagt hatte ein qualifizierter Verbraucherverband. Er verweist auf den Fall einer Familie, die über ein Online-Portal einen Flug von Zürich nach Auckland mit Zwischenstopp in Los Angeles gebucht hatte. Da sie mangels Hinweises auf dem Portal nicht über die erforderliche Durchreiseautorisation für die USA zu Transitzwecken (ESTA) verfügte, wurde der gesamten Familie der Flug am Abreisetag verweigert.

Das Landgericht verpflichtete das Portal auf Antrag des Verbraucherverbandes, es zu unterlassen, Flugreisen zu vermitteln, ohne auf die Notwendigkeit etwaiger für einen Zwischenstopp erforderlicher Durchreiseautorisationen hinzuweisen. Die hiergegen gerichtete Berufung der Portalbetreiberin hatte keinen Erfolg. Auch das OLG bescheinigte ihr ein wettbewerbswidriges Verhalten. Das Portal müsse alle für die Auswahlentscheidung relevanten Informationen zur Verfügung stellen, wenn der Buchungsprozess ausschließlich und vollständig auf seiner Internetseite stattfindet. Dazu zähle hier der Hinweis auf etwaige Durchreiseautorisationen.

Zwar bestehe keine allgemeine Aufklärungspflicht des Unternehmers im geschäftlichen Verkehr. Die notwendige Autorisation im Fall eines Zwischenstopps hält das OLG aber für eine wesentliche Information über die Dienstleistung "Flugreise". Ohne sie könne die Flugreise nicht angetreten und durchgeführt werden.

Der verständige Durchschnittsverbraucher benötige jedenfalls einen pauschalen Hinweis auf ein mögliches Erfordernis für eine informierte Entscheidung bei der Auswahl und Buchung der zur Vermittlung angebotenen Flüge und Flugvarianten. Er denke bei einer Flugbuchung möglicherweise an Visumserfordernisse im Zielland, nicht aber an Durchreiseautorisationen für reine Zwischenstopps. Der Verbraucher sei im Informationsgefälle der Reisevermittlerin deutlich unterlegen. Die Durchführbarkeit der Reise spiele naturgemäß bei der Auswahl und Entscheidung für die eine oder andere Flugroute eine Rolle, etwa, wenn infolge kurzfristigen Reiseantritts es für den Verbraucher unmöglich sei, in der verbleibenden Zeit noch ein Durchreisevisum zu beantragen. Auch die mit einem solchen Visum verbundenen Kosten beeinflussten üblicherweise

die Auswahlentscheidung, merkt das OLG an.

Die Entscheidung ist nicht rechtskräftig. Mit der Nichtzulassungsbeschwerde kann die Reisevermittlerin die Zulassung der Revision vor dem BGH beantragen.

Oberlandesgericht Frankfurt am Main, Urteil vom 30.01.2025, 6 U 154/24, nicht rechtskräftig

Sturz über Euro-Palette im Supermarkt: Verkäufer haftet nicht

Eine Frau war bei Aldi einkaufen, als sie mit ihrem Fuß an den Preiseinschub einer Europalette stieß, der sich löste. Sie stürzte und verletzte sich. Vom Supermarktbetreiber will sie nun Schmerzensgeld- und Schadensersatz, denn der habe seine Verkehrssicherungspflichten verletzt.

Das LG München II sieht das anders. Es verneint eine Verletzung von Verkehrssicherungspflichten. Die Bilder der Überwachungskamera zeigten, dass der Preiseinschub nicht - wie von der Klägerin behauptet - von der Palette abstand, sondern bündig an der Palette anlag. Ein seitlicher Versatz sei ebenfalls nicht festzustellen. Dass der Preiseinschub nicht angeschraubt war, habe das Risiko nicht nennenswert erhöht.

"Eine Gefahr durch einen sich lösenden Preiseinschub entsteht überhaupt allenfalls dann, wenn ein Kunde mit dem Fuß [...] dem Preiseinschub einen Impuls in Richtung von der Palette weg verpasst und sich der Einschub dann unglücklicherweise auch noch tatsächlich aus der Palette löst. Hiergegen waren jedoch keine Vorkehrungsmaßnahmen geboten", so das Gericht wörtlich. Es betonte, dass in einem Supermarkt keine hundertprozentige Sicherheit erwartet werden könne.

Das Endurteil ist nicht rechtskräftig, weil Rechtsmittel eingelegt werden können.

Landgericht München II, Urteil vom 25.02.2025, 1 O 576/24, nicht rechtskräftig

Widerrufsbelehrung im Fernabsatz auch ohne Angabe einer Telefonnummer wirksam

Der Bundesgerichtshof (BGH) musste sich in mehreren Verfahren mit den Anforderungen beschäftigen, die an eine Widerrufsbelehrung in Neuwagenkaufverträgen mit Verbrauchern im Fernabsatz zu stellen sind. Er hat entschieden, dass eine solche Belehrung nicht unbedingt die Telefonnummer des Unternehmers enthalten muss.



In einem ausgewählten Verfahren hatte ein Verbraucher Mitte Februar 2022 von einem Kfz-Händler im Internet ein Neufahrzeug erworben. Der Händler, der auf seiner Internet-Seite unter "Kontakt" und im Impressum seine Telefonnummer angegeben hat, verwendete nicht die Musterwiderrufsbelehrung, sondern eine in Teilen davon abweichende Widerrufsbefehlung. Dort teilte er die Postanschrift und die E-Mail-Adresse seines Unternehmens mit, nicht aber dessen Telefonnummer.

Circa neun Monate, nachdem der Käufer das Kfz erhalten hatte, erklärte er per E-Mail den Widerruf des Kaufvertrags. Er meinte, die Widerrufsbefehlung sei fehlerhaft gewesen, weswegen die Widerrufsfrist noch gar nicht zu laufen begonnen habe.

Der BGH sieht dies anders: Wenn ein Unternehmer nicht die Musterwiderrufsbelehrung, sondern eine selbst formulierte Widerrufsbefehlung verwende und in der Befehlung (als beispielhafte Kommunikationsmittel für den Widerruf) seine Postanschrift sowie seine E-Mail-Adresse mitteile, müsse er nicht zusätzlich noch seine Telefonnummer angeben. Das gelte umso mehr, als diese hier ohne Weiteres auf der Internet-Seite des Händlers zugänglich gewesen sei. Dies ergebe sich aus Artikel 246a § 1 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch, der Artikel 6 Absatz 1 Buchst. h der Verbraucherrechtlinie umsetzt und demgemäß richtlinienkonform auszulegen sei.

Diese Beurteilung der Wirksamkeit der Widerrufsbefehlung hält der BGH für derart offenkundig, dass für einen vernünftigen Zweifel kein Raum bleibe. Aus diesem Grund bedürfe es auch keiner Vorlage an den Europäischen Gerichtshof (EuGH).

Die Bestimmung des Artikels 6 Absatz 1 Buchst. h der Verbraucherrechtlinie lege zwar nicht die genaue Art des vom Unternehmer mitzuteilenden Kommunikationsmittels fest. Sie verpflichte diesen jedoch unzweifelhaft dazu, jedem Verbraucher Kommunikationsmittel zur Verfügung zu stellen, über die dieser schnell mit ihm in Kontakt treten und effizient mit ihm kommunizieren kann. Ob dies beachtet worden sei, müsse nach der Rechtsprechung des EuGH das nationale Gericht unter Berücksichtigung aller Umstände beurteilen, unter denen der Verbraucher mit dem Unternehmer Kontakt aufnehmen kann.

In Anbetracht dessen sei die hier verwendete Widerrufsbefehlung nicht zu beanstanden, so der BGH. Für eine schnelle und effiziente Kontaktaufnahme des Verbrauchers mit dem Unternehmer sei es ohne Zweifel nicht erforderlich, dass in der Widerrufsbefehlung - über die Post- und die E-Mail-Adresse hinaus - auch eine Telefonnummer des Unternehmers angegeben wird. Bereits durch die Angabe ihrer E-Mail-Adresse, ergänzt durch die Mitteilung ihrer Postanschrift, habe der Autohändler

den Verbrauchern Möglichkeiten eröffnet, schnell mit ihm in Kontakt zu treten und effizient mit ihm zu kommunizieren, ohne den Verbrauchern andere Kommunikationswege, wie zum Beispiel ein Telefonat, zu verstellen, zumal die vom Kläger in der Widerrufsbefehlung vermisste Telefonnummer des Händlers auf seiner Internetseite (im Impressum und unter "Kontakt") ohne Weiteres verfügbar gewesen sei.

Bundesgerichtshof, Beschluss vom 25.02.2025, VIII ZR 143/24

Wirtschaft, Wettbewerb & Handel

Medizinisches Cannabis: wettbewerbswidrige Werbung verboten

Das Oberlandesgericht Frankfurt am Main (OLG) hat dem beklagten Portalbetreiber u.a. sog. Laienwerbung für medizinisches Cannabis und die Durchführung eines Servicevertrages mit verdeckter Provision für die Vermittlung von Patienten untersagt.

Die Beklagte betreibt im Internet ein Vermittlungsportal, auf dem Kunden ihr Interesse an einer ärztlichen Behandlung mit medizinischem Cannabis anmelden können. Sie präsentiert dort den Kunden Ärzte, mit denen der einzelne Kunde einen Behandlungstermin vereinbaren kann. Die Serviceleistungen der Beklagten wurden von mindestens einem ihrer Kooperationsärzte entsprechend der von ihr vorgegebenen Vergütungsregelung mit einem zu hohen prozentualen Anteil des ärztlichen Honorars vergütet. Schon das Landgericht ging daher von einer verdeckten Vermittlungsprovision aus.

Der Kläger hält die Werbung und das Verhalten der Beklagten unter mehreren Aspekten für wettbewerbswidrig. Das Landgericht hat die Beklagte u.a. verurteilt, es zu unterlassen, bestimmte Werbeaussagen im Zusammenhang mit der medizinischen Cannabis-Behandlung zu tätigen und den Ärzten konkrete Raumnutzungs- und Serviceverträge zur Verfügung zu stellen.

Der Wettbewerbsssenat des OLG hat den hiergegen eingelegten wechselseitigen Berufungen teilweise stattgegeben. Zu Recht habe das Landgericht die Beklagte verpflichtet, die Umsetzung von Raumnutzungs- und Serviceleistungsverträgen mit ihren Kooperationsärzten zu unterlassen, nach deren Vergütungsregelung ihr ein prozentualer Anteil am ärztlichen Honorar für die Behandlung jedes einzelnen Patienten zusteht. Da dieser Vergütungsanteil zumindest teilweise als Entgelt für die Zuweisung von Patienten zu den Ärzten über das Portal der Beklagten anzusehen sei, liege ein von der Beklagten unterstützter Verstoß gegen ärztliches Berufsrecht vor.

Das Landgericht habe der Beklagten auch zu Recht untersagt, für eine ärztliche Behandlung mit medizinischem Cannabis mit dem Slogan zu werben: »Ärztliches Erstgespräch vor Ort oder digital«. Diese Werbung verstoße gegen das Werbeverbot für Fernbehandlungen (§ 9 Satz 1 HWG). Sie sei nicht ausnahmsweise zulässig. Ein erheblicher Teil des angesprochenen Verkehrs verstehe die Werbung dahin, die Erstbehandlung mit medizinischem Cannabis könne alternativ bzw. gleichwertig digital erfolgen. Dies sei zum Zeitpunkt der Werbung nach dem seinerzeit noch geltenden Betäubungsmittelrecht nicht zulässig gewesen. Die darlegungs- und beweisbelastete Beklagte habe nicht aufgezeigt, dass ein

persönlicher ärztlicher Erstkontakt nach heutigen fachlichen Standards nicht mehr geboten sei.

Schließlich seien - entgegen der Ansicht des Landgerichts - auch Teile der Werbung für eine Behandlung mit medizinischem Cannabis verboten. Zwar liege seit Anfang April 2024 kein Verstoß mehr gegen das Betäubungsmittelgesetz vor. Teile der Werbung verstießen aber gegen das sog. Laienwerbeverbot (§ 10 Abs. 1 HWG). Eine »Werbung für Arzneimittel« stellten nämlich auch Maßnahmen dar, die die Verschreibung, die Abgabe, den Verkauf oder Verbrauch von unbestimmten Arzneimitteln fördern sollten. Die Werbung der Beklagten sei insoweit keine bloße Information zu Cannabis oder reine Unternehmenswerbung, sondern produktbezogene Werbung für verschreibungspflichtige Arzneimittel.

Die Entscheidung ist nicht rechtskräftig.

OLG Frankfurt am Main, Urteil vom 6.3.2025, Az. 6 U 74/24

Datenklau per Mail, SMS und Telefon: Betrüger täuschen DIHK-Hintergrund vor

Nach wie vor missbrauchen Betrüger kreativ die IHK-Organisation als Deckmantel für Phishing-Attacken - zuletzt sogar mit einem Betrug zum Betrug: Zunächst erhalten die Opfer Mails und anschließend Anrufe, in denen diese Phishing-Versuche "enttarnt" werden.

Mehr über diese und weitere kriminelle Ansätze hat der Deutsche Industrie- und Handelskammertag [hier auf seiner Internetseite](#) zusammengefasst.

Stets wird gefordert, dass Unternehmensdaten zu aktualisieren seien, und stets gilt: Bitte klicken Sie keinesfalls auf Links oder geben Sie Daten heraus, es handelt sich um Anläufe zum Datenklau.

dihk.de, Meldung vom 19.3.2025

Lebensmittelmärkte dürfen sonntags nicht öffnen

Das Verwaltungsgericht Osnabrück hat einer Klage der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) gegen das bisher unterlassene Einschreiten der Stadt Osnabrück wegen der sonntäglichen Öffnung zweier aufgeladener Lebensmittelmärkte in der Zeit von 8:30 Uhr bis 11:30 Uhr stattgegeben.

Nachdem die Gewerkschaft festgestellt hatte, dass die beiden Lebensmittelmärkte auch an Sonntagen öffnen, wandte sie sich im September



2023 an die Stadt Osnabrück. Sie wies u. a. darauf hin, dass das gesamte Warenangebot uneingeschränkt zum Verkauf angeboten werde. Dies widerspreche den Vorgaben des Niedersächsischen Gesetzes über Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten (NLöfVZG). Die beklagte Stadt teilte im Oktober 2023 mit, dass die beiden Lebensmittelmärkte gem. § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3a) NLöfVZG i. V. m. dem Runderlass des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung (»Runderlass«) vom 20. April 2021 auch an Sonntagen jeweils für drei Stunden öffnen dürften. Nach dem Runderlass sei bei Lebensmittelgeschäften mit einer Verkaufsfläche von bis zu 800 qm in der Regel davon auszugehen, dass diese entsprechend § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3a) NLöfVZG lediglich auf den Verkauf von Waren des täglichen Kleinbedarfs ausgerichtet seien.

Hiergegen hat ver.di am 3. Mai 2024 Klage erhoben. Sie meint, dass die o. g. Ausnahmenvorschrift des Niedersächsischen Gesetzes über Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten gegen das verfassungsrechtliche Gebot der Sonn- und Feiertagesruhe aus Art. 140 GG i. V. m. Art. 139 WRV verstoße. Die Lebensmittelgeschäfte der Beigeladenen seien zudem ihrer Größe und ihrem Sortiment nach nicht auf den Verkauf von täglichem Kleinbedarf ausgerichtet. So würden sämtliche Waren des üblichen Ge- und Verbrauchs - auch in großen Mengen - angeboten.

Die Kammer hat sich den Argumenten der Klägerin im Wesentlichen angeschlossen. Zwar verfüge der Lebensmittelmarkt der Beigeladenen zu 1) nicht über eine Verkaufsfläche von 800 qm. Der Regelvermutung, dass nach dem Runderlass davon ausgegangen werden könne, dass das Sortiment auf den Verkauf von täglichem Kleinbedarf ausgerichtet sei, folgte das Gericht aber nicht. So fordere der Gesetzgeber in § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3a) NLöfVZG für eine Ausnahme von der grundsätzlichen Sonn- und Feiertagsruhe, dass die Verkaufsstellen nach ihrer Größe und ihrem Sortiment auf den Verkauf von täglichem Kleinbedarf ausgerichtet sind. Damit nenne der Wortlaut der Vorschrift zwei voneinander unabhängige Voraussetzungen (Größe und Sortiment), die beide jeweils selbstständig erfüllt sein müssten. Durch die genannte Regelvermutung des Runderlasses werde für Lebensmittelgeschäfte mit einer Größe von bis zu 800 qm die Ausrichtung der Verkaufsstelle nach ihrem Sortiment jedoch vollständig unberücksichtigt gelassen. Die streitgegenständlichen Verkaufsstellen seien nicht nur auf Waren des täglichen Kleinbedarfs ausgelegt. Vielmehr handele es sich um klassische Wettbewerber aus den Bereichen Lebensmittelsupermarkt und Lebensmittel-Discounter, wie sie auch sonst an Werktagen üblicherweise geöffnet hätten. Als solche seien sie darauf ausgerichtet, nicht nur den täglichen Kleinbedarf an Lebens- und Genussmitteln zu befriedigen, sondern auch den darüber hinausgehenden (Wochen-)Bedarf. Ein solches Angebot werde von der Ausnahmenvorschrift des § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3a) NLöfVZG nicht mehr gedeckt. Über eine mögliche Verfassungswidrigkeit der Vorschrift muss-

te die Kammer nicht mehr entscheiden.

Das Urteil (Az. 1 A 114/24) ist noch nicht rechtskräftig. Die Kammer hat die Berufung an das Niedersächsische Obergericht wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassen. Diese kann innerhalb eines Monats nach Zustellung der Urteilsgründe eingelegt werden.

VG Osnabrück, Presseinformation vom 12.03.2025 zum Urteil 1 A 114/24 vom 12.03.2025 (nrkr)